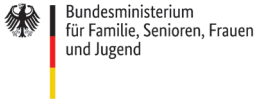


Gefördert vom:



Deutsches  
Jugendinstitut

Heinz Kindler und Sabeth Eppinger

# Beratung hilft! Ein Leitfaden für Fachkräfte, die Eltern zu Trennung und Scheidung beraten

## **Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis**

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

# Impressum

© 2022 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut  
Nockherstraße 2  
81541 München

**Datum der Veröffentlichung** Juli 2022  
ISBN: 978-3-86379-435-4

Deutsches Jugendinstitut  
Außenstelle Halle  
Franckeplatz 1, Haus 12/13  
06110 Halle

**Ansprechpartner:**  
Heinz Kindler  
**Telefon** +49 89 62306-245  
E-Mail [kindler@dji.de](mailto:kindler@dji.de)

# Inhalt

1	Einleitung	5
2	Trennungsberatung: Das Wichtigste im Überblick	7
	2.1 Psychoedukation für Eltern und Kinder im Trennungsprozess	7
	2.2 Betreuungsregelungen mit Eltern entwickeln	8
	2.3 Beratung bei elterlicher Hochkonflikthaftigkeit	9
	2.4 Beteiligung von Kindern in der Trennungsberatung	10
	2.5 Vernetzung auch in der Trennungsberatung	10
3	Grundlagen der Beratungspraxis	11
	3.1 Rechtliche Grundlagen	11
	3.2 Grundlagen aus der Scheidungsforschung	15
4	Beratung bei hochkonflikthaften Trennungsfamilien	17
	4.1 Definition von Hochkonflikthaftigkeit	17
	4.2 Prävalenz von Hochkonflikthaftigkeit in Deutschland	18
	4.3 Merkmale und Verhaltensweisen von Eltern mit hochkonflikthaften Trennungen	18
	4.4 Entstehung und Verlauf hochkonflikthafter Fälle	21
	4.5 Fürsorge und Erziehung von Kindern bei elterlicher Hochkonflikthaftigkeit	22
	4.6 Kindliche Bewältigung und Folgen von Hochkonflikthaftigkeit	23
	4.7 Rahmenbedingungen von Beratung bei Hochkonflikthaftigkeit	24
	4.8 Diagnostik bei Hochkonflikthaftigkeit	25
	4.9 Interventionen bei Hochkonflikthaftigkeit	26
5	Betreuungsregelungen als Thema in der Beratung	28
	5.1 Betreuungsmodelle als Orientierungspunkte	28
	5.2 Relevante Faktoren für elterliche Entscheidungen zwischen verschiedenen Betreuungsmodellen	31
6	Beteiligung von Kindern	35
	6.1 Gestaltung der Beteiligung	35
	6.2 Hilfen für Kinder im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung	37
7	Vernetzung in der Trennungs- und Scheidungsberatung	38
8	Die Studie „Trennungsberatung im Wandel“	40
	8.1 Befragte Beratungsfachkräfte	40

8.2	Informationsbedarfe der Beratungsfachkräfte	41
8.3	Anteile hochkonflikthafter Beratungsfälle	42
8.4	Beratung zu Betreuungsmodellen nach Trennung/Scheidung	43
8.5	Einbezug von Kindern in den Beratungsprozess	43
8.6	Vernetzungsbedarfe in der Trennungs- und Scheidungsberatung	44
9	Literatur	46

# 1 Einleitung

Wenn Eltern sich trennen, folgt in der Regel eine Zeit der Unsicherheit. Elternpaare in Trennung müssen sich mit vielen Fragen und Themen auseinandersetzen, die oft neu für Sie sind. Gleichzeitig brauchen Kinder Orientierung von ihren Eltern und ein Eingehen auf ihre Bedürfnisse. Teilweise spielen Institutionen, wie Familiengerichte oder Jugendämter mit ihren jeweiligen Abläufen eine Rolle, die Eltern häufig nicht vertraut sind.

Umso wichtiger ist das Angebot professioneller Beratung und Begleitung in diesem Prozess. Trennungs- und Scheidungsberatung stellt ein etabliertes Angebot dar, das in verschiedenen Kontexten, vor allem im Rahmen der Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung erbracht wird (Krabbe, 2004; Serafin, 2019). Zudem beraten die Allgemeinen Sozialen Dienste oder Spezialdienste der Jugendämter zu Fragen von elterlicher Sorge und Umgang. Auch bei einem ganz anderen Beratungsanlass und damit in der Breite der Beratungslandschaft kann es sein, dass Fachkräfte immer wieder in Fällen mit Fragen von Trennung und Scheidung konfrontiert werden (z.B. in der Schuldner- oder Suchtberatung).

Im Rahmen einer groß angelegten Befragung von Beratungsstellen, die in der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB) organisiert sind, wurden 2020/21 Daten zur Situation der Trennungs- und Scheidungsberatung gesammelt. Die Ergebnisse der vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführten und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanzierten Studie werden an anderer Stelle ausführlich berichtet (Eppinger, Kindler & Castiglioni, in Vorb.). Sie fließen jedoch maßgeblich in die Konzeption und Inhalte der vorliegenden Broschüre ein, die sich an Berater:innen<sup>1</sup> in der Arbeit mit Trennungs- und Scheidungsfamilien richtet. Die Befragung hat mindestens vier fachliche Herausforderungen im Feld der Trennungs- und Scheidungsberatung deutlich gemacht. Diese betreffen (a) den schwierigen Umgang mit Hochkonflikthaftigkeit, (b) die Vor- und Nachteile verschiedener Betreuungsmodelle, (c) den Einbezug von Kindern in die Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die Gewichtung des geäußerten Kindeswillens und (d) den Umgang mit Beratungsbedarfen zu Trennung und Scheidung, die die Kernkompetenzen der zunächst angesprochenen Beratungsfachkräfte übersteigen.

In der Broschüre wird zunächst ein Überblick über die wichtigen Themen und Aussagen gegeben (Kapitel 2). Zur Vertiefung wird auf die verschiedenen nachfolgenden Kapitel der Broschüre verwiesen (Kapitel 3-7). Dort wird auch weiterführende

<sup>1</sup> Der Gender-Doppelpunkt macht Geschlechtervielfalt sichtbar und benennt damit neben Mädchen: und Frauen: sowie Jungen: und Männern: auch Trans: und Inter: sowie Menschen unterschiedlichster Geschlechtsidentitäten.

Literatur genannt. Ein abschließendes Kapitel stellt die Studie „Trennungsberatung im Wandel“ vor und begründet aus den Ergebnissen die Auswahl der behandelten Themen (Kapitel 8). Soweit Befundlagen es zulassen, werden in der Broschüre Empfehlungen für die Praxis der Trennungsberatung formuliert. Damit werden Möglichkeiten für Fachkräfte aufgezeigt, um sie in schwierigen Beratungssituationen zu unterstützen.

## 2 Trennungsberatung: Das Wichtigste im Überblick

Trennungsberatung hat die Aufgabe, Eltern und Kinder bei der Bewältigung einer Elterntrennung und ihrer Folgen sowie der Neuorientierung zu unterstützen. Häufig geht es darum, beim Finden und der konkreten Ausgestaltung kindeswohlorientierter Sorge-, Betreuungs- und Umgangsregelungen behilflich zu sein.

Einzuordnen ist Trennungsberatung als eine der Formen psychosozialer Beratung. Jedoch stellen sich bei Elterntrennungen den Beteiligten häufig auch rechtliche und finanzielle Fragen. Daher können allgemeine Informationen über familienrechtliche Regelungen, etwa zu Umgangsrechten oder Unterhaltsansprüchen, einfließen. Dies setzt voraus, dass Beratungsfachkräfte sich Kenntnisse im Familienrecht aneignen. Eine Grundinformation zum familienrechtlichen Begriff des Kindeswohls und den verschiedenen Formen der Regelung der elterlichen Sorge, der Zusammenarbeit gemeinsam sorgeberechtigter Eltern und Umgangsrechten haben wir in Abschnitt 3.1 aufgenommen (→Link [Abschnitt 3.1](#)). Einen ersten Überblick über unterhaltsrechtliche Regelungen und häufige finanzielle Auswirkungen von Elterntrennungen bietet das Online-Angebot „**Stark. Streit und Trennung meistern**“, das für Trennungseltern gedacht ist, aber auch Fachkräfte ins Unterhaltsrecht einführen kann (→Link [Stark](#)). Benötigen Eltern verbindliche Auskünfte zu ihrer spezifischen rechtlichen und finanziellen Situation, so ist die Konsultation einer Fachanwältin bzw. eines Fachanwalts für Familienrecht notwendig. Strittige Fälle können in einem familiengerichtlichen Verfahren entschieden werden. Da sich das Familienrecht ständig weiterentwickelt, ist es für Beratungsfachkräfte wichtig, ihre Kenntnisse beständig zu aktualisieren.

### 2.1 Psychoedukation für Eltern und Kinder im Trennungsprozess

Die meisten Eltern in der Trennungsberatung bewegt die Frage, wie sich ihre Trennung auf vorhandene Kinder auswirkt und wie kindliche Belastungen abgemildert werden können. Neben dem Erarbeiten von Lösungen für die einzelne Familie im Beratungsprozess betreiben Beratungsfachkräfte, wenn sie Fragen der Eltern beantworten, regelmäßig Psychoedukation. Dies bedeutet, aus der Scheidungsforschung stammendes Wissen wird für Eltern und manchmal auch für ältere Kinder und Jugendliche verständlich aufbereitet. Wichtige Punkte für die Psychoedukation sind:

- Kinder reagieren auf eine Trennung ihrer Eltern und zuvor bereits vermehrt auftretende Konflikte regelhaft mit Verunsicherung und Belastung. Wenn es Eltern gelingt, ihre Konflikte zu begrenzen und weiter als Eltern zusammenzuarbeiten, schaffen es die allermeisten Kinder, über ein- oder zwei Jahre hinweg neue Sicherheit und Zuversicht zu erwerben.
- Insbesondere solche elterlichen Konflikte belasten Kinder stark, bei denen es zu emotionalen Entgleisungen kommt, Gewalt auftritt, sich die Eltern

verhärten und emotional nicht mehr zugänglich sind, und es keine versöhnlichen Elemente gibt.

- Umgekehrt hilft es Kindern in ihrer Bewältigung, wenn Eltern Kindern zuhören, emotional unterstützend handeln, aber auch erzieherisch Orientierung geben, es positive Kontakte zu getrenntlebenden Elternteilen oder eine gemeinsame Betreuungsregelung gibt und Kinder eine gelingende elterliche Zusammenarbeit trotz der Trennung erleben.
- Viele Trennungskinder geben in Studien an, dass die Eltern ihre Fragen kaum beantwortet haben und sie im Hinblick auf Betreuung und Kontakt nach der Trennung kaum mitentscheiden konnte. Daher stellt die Ermutigung zum Einbezug der Sichtweise von Kindern ein weiteres wichtiges Element dar.

Einen Überblick über zentrale Ergebnisse der Scheidungsforschung gibt insbesondere Abschnitt 3.2. (→Link [Abschnitt 3.2](#)).

## 2.2 Betreuungsregelungen mit Eltern entwickeln

Nach einer Trennung stehen Eltern vor der Herausforderung eine Betreuungsregelung für ihre noch minderjährigen Kinder zu finden. Als Betreuungsregelung wird eine im Einzelfall besprochene und praktizierte Verteilung von Betreuungszeiten und Verantwortung für tatsächliche Fürsorge bezeichnet. Da manche Eltern beim Versuch, eine gemeinsam getragene Betreuungsregelung zu finden, Beratung in Anspruch nehmen, sollten Beratungsfachkräfte verschiedene Betreuungsmodelle kennen, die dann für die einzelne Familie angepasst werden können. Vor allem wird hier zwischen dem **Residenzmodell**, beim dem Kinder ihren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil haben und den anderen Eltern besuchen, und dem Wechselmodell unterschieden. Das **Wechselmodell** wird auch als Doppelresidenzmodell bezeichnet oder es wird von einer geteilten Betreuungsregelung gesprochen. Kennzeichnend ist hier, dass beide Elternteile zu gleichen oder annähernd gleichen Anteilen Betreuung übernehmen. Nähere Beschreibungen zu diesen und weiteren, seltener gewählten Betreuungsmodellen finden sich im Abschnitt 5.1 (→Link [Abschnitt 5.1](#)). Derzeit wählt eine deutliche Mehrheit von etwa 90-95% der Trennungseltern in Deutschland das Residenzmodell, jedoch sind hier dynamische Entwicklungen möglich.

Für die Trennungsberatung ist wichtig, dass sich im Hinblick auf Wohlergehen und Entwicklungsverläufe von Kindern keine starken Vorteile eines Betreuungsmodells gegenüber anderen finden. Stattdessen scheint es empfehlenswert verschiedene relevante Einflussfaktoren mit den Eltern im Einzelfall abzuwägen. Bedeutsam scheinen etwa folgende Faktoren:

- Das **Alter** betroffener Kinder, da Jugendliche häufige Wechsel zwischen den Elternteilen vielfach ablehnen und bei Säuglingen bzw. Kleinkindern nicht nur der organisatorische Aufwand bei häufigen Wechseln besonders groß scheint, sondern auch Belastungen der Bindungsentwicklung derzeit unklar sind.



- Die **Entfernung** zwischen den Wohnungen der Eltern beeinflusst Aufwand und Kosten beim Wechselmodell. Wenn die Fahrzeit mehr als eine Stunde betrug, wurde in einer deutschen Studie dieses Modell kaum noch gewählt und bereits bei einer Fahrzeit von mehr als 15 Minuten sank die Häufigkeit des Wechselmodells deutlich.
- Die **Zusammenarbeit** zwischen den Eltern: Eine positive Kooperation und Kommunikation von Trennungseltern ist in jedem Betreuungsmodell von Vorteil für Kinder. Speziell bei Modellen geteilter Betreuung berichten Eltern, die eine solche Betreuungsregelung praktizieren, mehrheitlich von mindestens wöchentlichen Gesprächen. Daher ist dies sehr belastend, wenn hieraus häufig Konflikte entstehen oder keine Lösungen gefunden werden.
- Von offenkundiger Bedeutung sind auch die **Wünsche und Beziehungen der Kinder**. Kinder mit sehr positiver Beziehung zum Vater profitieren im Mittel etwa von dessen stärkerer Beteiligung an der Betreuung.

Nähere Erläuterungen zu diesen und weiteren relevanten Faktoren für einen gemeinsamen Entscheidungsprozess mit Eltern zu einer Betreuungsregelung finden sich im Abschnitt 5.2 (→Link [Abschnitt 5.2](#)). Sinnvoll ist es mit Eltern zu besprechen, dass eine Regelung mit einem Zeithorizont für die nächsten Jahre, aber nicht unbedingt bis zur Volljährigkeit der Kinder gesucht wird.

## 2.3 Beratung bei elterlicher Hochkonflikthaftigkeit

Als hochkonflikthaft werden meist Fälle bezeichnet, in denen Eltern längere Zeit über kindbezogene Themen streiten und familiengerichtliche Entscheidungen strittiger Fragen sowie übliche Beratungsangebote das Konfliktniveau nicht dauerhaft senken. Die Beratung von hochkonflikthaften Eltern wird von Fachkräften entsprechend als besonders herausfordernd beschrieben. Zugleich bestehen hier erhebliche Informationsbedarfe. Daher fasst die Broschüre den bislang erreichten Forschungsstand in Kapitel 4 zusammen (→Link [Kapitel 4](#)).

Für die Beratung hochkonflikthafter Eltern, die als Gruppe betrachtet von ihrer Persönlichkeit her überdurchschnittlich selbstbezogen, wenig offen und unterdurchschnittlich verträglich erscheinen, wurden eine Reihe diagnostischer Verfahren entwickelt um Beratungsfachkräften einen Überblick über Konfliktthemen und Vorwürfe, das Konfliktniveau, Bewältigungsstrategien und Bindungshaltungen ihrer Klienten zu geben. Der Wert einer eigenständigen Kinderdiagnostik ist zu betonen, da die Angaben der Eltern in diesen Fällen manchmal wenig verlässlich erscheinen. Evaluationen von Beratungskonzepten von hochkonflikthaften Eltern sind noch selten. Immerhin konnten in Deutschland für das strukturierte Gruppenangebot „Kinder im Blick“ positive Wirkungen in Form abnehmender Feindseligkeit und Konfliktintensität belegt. In Einzelberatungen entsteht im Verlauf der Zeit, neben einer wachsenden Einsicht in Bedürfnisse des Kindes, eine Veränderungsbereitschaft manchmal auch deshalb, weil Hochkonflikthaftigkeit von betroffenen Eltern überwiegend als sehr erschöpfend und auslaugend beschrieben wird. Gerade bei Hochkonflikthaftigkeit wird die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in Arbeitskreisen als sehr wichtig beschrieben, da Fälle häufig zwischen Gericht und Beratungsstelle oszillieren.

## 2.4 Beteiligung von Kindern in der Trennungsberatung

Ein Ausbau der Beteiligung von Kindern in der Trennungsberatung kann deshalb sinnvoll sein, weil unter aktiver Beteiligung von Kindern erreichte Regelungen stabiler sind und zudem in Studien viele Kinder eine mangelnde Beteiligung beklagt haben. Einige Hinweise für die Gestaltung von Gesprächen mit Kindern finden sich in Abschnitt 6.1 (→Link [Abschnitt 6.1](#)). Beispielsweise kann ein Gespräch rund um die drei Fragen organisiert werden: Wie geht es Dir? Was ist passiert? Was möchtest Du Deinen Eltern mitteilen? In Absprache mit dem Kind werden dann zentrale Punkte für Gespräche mit den Eltern aufbereitet. Generell wird empfohlen

- Ausreichend Zeit für den Kontaktaufbau und die Information des Kindes über das Gespräch einzuplanen, da dies ein positives Erleben des Kindes begünstigt;
- Kindern die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern, aber sie nicht zu drängen, weil nach bisherigen Studien ein Drittel bis die Hälfte der Kinder zu sensiblen Fragen im Konfliktfeld der Eltern lieber keine Position bezieht;
- Äußerungen von Kindern auf alle Fälle ernst zu nehmen, aber ihnen nicht die Verantwortung für Entscheidungen zuzuschieben. Diese Verantwortung tragen die Eltern bzw. Gerichte.

Unabhängig von einer Beratung der Eltern profitieren viele Kinder von Trennungskindergruppen. Bei hochkonflikthaften Eltern, die in der Beratung wenig Fortschritt erreichen, wird zudem eine unterstützende Einzelberatung der Kinder empfohlen. Allerdings existieren hierfür erst wenige Konzepte. Einen Überblick gibt Abschnitt 6.2 (→Link [Abschnitt 6.2](#))

## 2.5 Vernetzung auch in der Trennungsberatung

Trennungsthemen können in vielen Beratungsprozessen bei sehr unterschiedlichen Beratungsstellen, etwa Schuldner- oder Schwangerschaftsberatungsstellen, zur Sprache kommen und wichtig werden. Daher sind Kooperationen mit Stellen, die Trennungsberatung anbieten, für eine große Bandbreite an Beratungsstellen bedeutsam. In sehr sensiblen Beratungsbereichen, etwa bei sexuell traumatisierten Klient:innen, kann eine Weiterverweisung problematisch sein, so dass bei einer aktuellen Trennungsthematik unter Umständen ein Coaching durch eine erfahrene Fachkraft aus der Trennungsberatung die zu bevorzugende Lösung darstellt. Aufgrund der Möglichkeit von Familiengerichten, auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen oder Beratungsaufgaben zu machen, kommt der Kooperation von Familiengerichten und Trennungsberatungsstellen in strittigen Fällen besondere Bedeutung zu. Verbindliche Absprachen sind hier bedeutsam, d.h. klare Vereinbarung zum Informationsrückfluss ans Gericht und dem Umgang mit Beratungsabbrüchen. Kapitel 7 gibt hier einen Überblick und enthält weitere Empfehlungen (→Link [Kapitel 7](#)).

# 3 Grundlagen der Beratungspraxis

## 3.1 Rechtliche Grundlagen

Die meisten Eltern, die sich mit dem Anliegen einer Trennungs- bzw. Scheidungsberatung anmelden, haben für gemeinsame Kinder die **gemeinsame elterliche Sorge** inne. Bei dieser Form der Sorgerechtsregelung haben zwei Elternteile die elterliche Sorge inne und üben diese für ein Kind gemeinsam aus. Bei Meinungsverschiedenheiten sind sie nach § 1627 BGB verpflichtet, eine Einigung zu versuchen. Die Inanspruchnahme von Beratung kann Teil und Ausdruck dieser Verpflichtung sein. Der Rechtsbegriff der elterlichen Sorge bezeichnet „die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen“ (§ 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB). Für Gespräche mit Eltern kann wichtig sein, dass es sich um ein pflichtgebundenes Recht handelt, d.h. es soll nicht im eigenen Interesse der Sorgeberechtigten, sondern im Interesse des Kindes ausgeübt werden. Zudem bestimmt § 1626 Absatz 2 BGB, dass Eltern „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen haben. Es kommt also nicht nur darauf an, dass elterliches Handeln im Ergebnis den Interessen des Kindes folgt, sondern Kinder sollen altersentsprechend beteiligt und an eigene Entscheidungen herangeführt werden. Die elterliche Sorge lässt sich in Teilbereiche untergliedern. Eine Reihe von definierten Teilbereichen der Personensorge sind in der Rechtsprechung fest etabliert. Sie zu kennen ist wichtig, weil das Familiengericht solche Teilbereiche beispielsweise einem Elternteil alleine übertragen kann. Zu nennen sind etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Umgangsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten sowie das Recht Sozialleistungen zu beantragen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Eine Trennung der Eltern allein führt nicht dazu, dass eine bestehende gemeinsame elterliche Sorge endet. Tatsächlich wurde 2019 eine bestehende gemeinsame Sorge in 98% aller Scheidungsverfahren, von denen minderjährige Kinder betroffen waren, beibehalten (Statistisches Bundesamt et al., 2021, S. 68). Nur wenn ein Elternteil beim Familiengericht den Antrag stellt, die elterliche Sorge ganz oder in Teilen alleine übertragen zu bekommen, und das Gericht diesem Antrag folgt, ändert sich an dieser Situation etwas. § 1671 Abs. 1 BGB regelt, dass das Gericht einem solchen Antrag folgt, wenn entweder der andere Elternteil zustimmt (und ein über 14 Jahre altes Kind dem Antrag nicht widerspricht) oder der Antrag nach Überzeugung des Gerichts dem Wohl betroffener Kinder am besten entspricht.

Das in der Norm angesprochene „**Kindeswohl**“ stellt den „zentralen Prüfbegriff“ bei familienrechtlichen Entscheidungen dar, die Kinder betreffen (Gerlach, 2017, 127). Das Kindeswohl wird umfassend gedacht und umfasst daher körperliche, geistige sowie seelische Aspekte des Wohlergehens von Kindern. Einbezogen wird nicht nur die gegenwärtige Situation, sondern es können auch vergangene Erfahrungen ausgewertet und ein Blick in die vorhersehbare Zukunft geworfen werden. Schließlich spielt eine Rolle, inwieweit Kinder an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt

werden. Für die Konkretisierung im Einzelfall hat die Rechtsprechung im Zusammenspiel mit den Human- und Sozialwissenschaften Kriterien für verschiedene Fragestellungen entwickelt, die auch für die Beratungspraxis wichtig sein können. Vor allem können sie ein gemeinsames Abwägen strukturieren, wenn Eltern in der Beratung Entscheidungen treffen müssen. Geht es beispielsweise um den Lebensmittelpunkt eines Kindes bei einem Elternteil, werden vor allem vier Kindeswohlkriterien genannt, nämlich (a) die Erziehungs- und Förderernennung beider Elternteile, (b) die Bindungen eines Kindes, (c) Kontinuität und Stabilität in Erziehung, Beziehung und Umfeld sowie (d) der Kindeswille (z.B. Coester, 2020, Rz. 177). Kriterien, die bei der Abwägung zwischen verschiedenen Betreuungsmodellen helfen können, finden sich in Abschnitt 5.

Ein Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Elterntrennung bedeutet nicht, dass die Eltern sich bei jeder Kleinigkeit absprechen und einigen müssen. Vielmehr regelt § 1687 Abs. 1 BGB, dass jeder Elternteil, bei dem sich ein Kind rechtmäßig aufhält (z.B. aufgrund einer elterlichen Absprache oder einer Gerichtsentscheidung), in dieser Zeit Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden darf. Als Angelegenheiten des täglichen Lebens definiert das Gesetz solche, „die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“ (§ 1687 Abs. 1 S. 3 BGB). Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.B. Schulwechsel, medizinische Eingriffe) ist dagegen eine Abstimmung gemeinsam sorgeberechtigter Eltern erforderlich, sofern nicht ein Elternteil über eine entsprechende Vollmacht des anderen Elternteils verfügt (siehe auch Evcil u.a., 2021, S. 12ff. mit weiteren Nachweisen). Die Abgrenzung zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens und Fragen von erheblicher Bedeutung ist nicht bei jedem Sachverhalt einfach, daher kann es ein Thema in der Beratung sein, hier wechselseitig Erwartungen zu klären und ggfs. über Vollmachten zu sprechen. Die Vorschrift ist für die Beratung aber auch deshalb wichtig, weil sie klarmacht, dass es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, Entscheidungsfreiräume eines jeden Elternteils gibt, die der andere Elternteil respektieren sollte. Können sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern bei einer Frage nicht einigen, so kann in der Beratung darauf verwiesen werden, dass nach § 1628 BGB das Familiengericht angerufen werden kann, das dann einem Elternteil für diese spezielle Frage die Entscheidungsbefugnis überträgt, ohne dass gleich die gesamte gemeinsame elterliche Sorge auf dem Prüfstand steht.

Natürlich gibt es auch Beratungsfälle, in denen einem Elternteil die elterliche Sorge für ein Kind ganz oder in Teilen alleine zusteht (**alleinige elterliche Sorge**). Beispielsweise kann es sein, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes nicht verheiratet waren, keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden und die gemeinsame elterliche Sorge auch nicht durch ein familiengerichtliches Verfahren auf Antrag eines Elternteils zustande gekommen ist (§ 1626a Abs. 2 BGB). Manchmal wurde eine zuvor bestehende gemeinsame elterliche Sorge aber auch nach einer Trennung der Eltern und vor der Anmeldung zur Beratung bereits durch ein familiengerichtliches Verfahren nach § 1671 BGB aufgehoben und einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder in Teilen alleine übertragen.

Manchmal sprechen betroffene Elternteile davon, die zuvor gemeinsame elterliche Sorge sei ihnen „entzogen“ worden. Dann ist es notwendig nachzufragen: Zu einem

Entzug der elterlichen Sorge kommt es nur in einem Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB. Es ist prinzipiell möglich, dass ein solches Verfahren im Ergebnis nur einen Elternteil betrifft und die elterliche Sorge dann nach § 1680 BGB dem anderen Elternteil zufällt. Solche Fallkonstellationen sind jedoch sehr selten. Meist handelt es sich stattdessen um eine Übertragung der elterlichen Sorge, die nur voraussetzt, dass diese von einem Elternteil beantragte Lösung, nach Überzeugung eines Gerichts, dem Kindeswohl mehr dient, als der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dies zu besprechen, kann wichtig sein, um sicherzustellen, dass die Botschaft des Gerichts richtig wahrgenommen wird. Für Fälle, in denen die elterliche Sorge ganz oder in Teilen einem Elternteil zusteht, ist es wichtig zu wissen, dass das Umgangsrecht gänzlich unabhängig von der Sorgerechtsregelung besteht und auch ein nicht-sorgeberechtigter Elternteil nach § 1687a BGB in alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt ist, während sich ein Kind rechtmäßig bei ihm bzw. ihr aufhält.

Der im Familienrecht gebräuchlich Begriff des Umgangs bezieht sich auf Kontakte von Kindern zu getrenntlebenden Elternteilen (oder anderen Bezugspersonen) und geht damit implizit vom verbreiteten Residenzmodell aus. Auf Fälle mit paritätischem Wechselmodell passt der Begriff nicht sonderlich gut, weil unklar wird, mit welchem von beiden Elternteilen ein Kind Umgang hat und wo der Lebensmittelpunkt liegt. Daher wird in solchen Fällen bevorzugt von Betreuungsregelungen gesprochen (vgl. Abschnitt 5). Zum **Umgang** zählen nicht nur persönliche Kontakte, sondern auch Telefonate, Nachrichten (z.B. per Brief) und Geschenke. Im Mittelpunkt stehen aber persönliche Kontakte, also Gelegenheiten ein Kind bzw. einen getrenntlebenden Elternteil zu sehen und zu sprechen. Dies wird aus dem Sinn von Eltern-Kind Umgang abgeleitet, der vor allem dazu dient, die Beziehung zum Kind zu erhalten und weiterzuentwickeln, dem „wechselseitigen Liebesbedürfnis“ Rechnung zu tragen und sich vom Wohlergehen des Kindes zu überzeugen (Dürbeck, 2019, Rz. 50). Aus diesem Zweck ergibt sich auch, dass Kontakte „natürlich“ sein sollen, d.h. umgangsberechtigter Elternteil und Kind frei über Ort und anwesende Personen entscheiden. Ein begleiteter Umgang, d.h. ein Kontakt in Anwesenheit einer vom Gericht bestimmten weiteren Person, wird daher als Einschränkung des Umgangs gewertet.

Für den Eltern-Kind Umgang gilt die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB, d.h. der Gesetzgeber nimmt an, dass Eltern-Kind Kontakte im Fall einer Trennung in der Regel dem Kindeswohl dienen. Einschränkungen (z.B. begleiteter Umgang) oder ein Ausschluss von Umgangskontakten durch das Familiengericht sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Voraussetzungen dafür regelt § 1684 Abs. 4 BGB: Vorübergehend kann der Umgang eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert (z.B. in einer noch unklaren Gefährdungssituation nach einer gewalttätig verlaufenen Trennung). Bei längerfristigen Einschränkungen oder Ausschlüssen muss (ohne den Eingriff) das Kindeswohl gefährdet sein, d.h. die erhebliche Schädigung eines Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sein.

Umgang ist ein Recht von Kindern wie getrenntlebenden Elternteilen (§ 1684 Abs. 1 BGB). Dies kann für Beratungen wichtig sein, da Elternteile unter Umständen darauf hingewiesen werden müssen, dass Familiengerichte hier einem ablehnenden

Kindeswillen nicht einfach folgen können, sondern diesen gegen das Recht des getrenntlebenden Elternteils auf Umgang abwägen müssen. Bei Fällen, in denen sich Eltern zunächst nicht auf eine Umgangsregelung einigen können, aber keine Gründe für eine Einschränkung oder einen Ausschluss von Umgang vorliegen, hat das Familiengericht diejenige Umgangsregelung auszuwählen, die dem Kindeswohl am besten entspricht (§ 1684 Abs. 2 in Verbindung mit § 1697a Abs. 1 BGB).

Da es im Unterschied zur Sorgerechtsregelung beim Umgang eine potenziell sehr große Menge an verschiedenen Regelungsmöglichkeiten gibt, der mit objektivierbaren Kriterien nur schwer beizukommen ist (z.B. wann genau, ein Kind bei einem Wochenendumgang zurückgebracht werden soll) und zudem der Alltag von Kindern immer wieder Anpassungsbedarf erzeugt (z.B. eine Einladung zum Kindergeburtstag am Umgangstermin), kommt der Verständigung zwischen Eltern bei Umgangskonflikten eine sehr große Rolle zu, und entsprechend groß ist auch die Bedeutung von Beratung, selbst in Fällen, in denen es zuvor eine Gerichtsentscheidung gab. Neben der Verständigung über Regelungen und einvernehmlichen Anpassungen kann in Beratungsprozessen die sogenannte **Wohlverhaltensvorschrift** bedeutsam werden. Hier ist festgelegt, dass Eltern alles zu unterlassen haben, „was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“ (§ 1684 Abs. 2 BGB). Präventiv oder bei Anzeichen einer wachsenden Distanzierung eines Kindes von einem Elternteil kann es sinnvoll sein, Eltern zu beraten, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen kann und wie solche Einflüsse vermieden werden können. Gelingt eine Umsetzung der Wohlverhaltensvorschrift nicht, können Gerichte nach § 1684 Abs. 3 BGB eine **Umgangspflegschaft** anordnen, die dann das Recht hat „die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen“.

Trennungs- und Scheidungsberatung ist im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den §§ 17 (Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung) und 18 (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) verankert und in § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) nochmals ausdrücklich erwähnt. Die §§ 17 und 18 SGB VIII verpflichten den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Angebote bereitzustellen, wobei entsprechend dem subsidiären Aufbau der Kinder- und Jugendhilfe Beratungsangebote freier Träger eine wichtige Rolle spielen. Die Verzahnung mit eventuellen familiengerichtlichen Verfahren ist so ausgestaltet, dass die Familiengerichte, zu deren Pflichten das Hinwirken auf Einvernehmen zählt (§ 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG), Eltern auf Beratungsangebote hinweisen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG) oder mittels Auflage zur Inanspruchnahme von Beratung verpflichten können (§ 156 Absatz 1 Satz 4). Allerdings können entsprechende Auflagen nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Rückmeldungen an die Gerichte setzen ein Einverständnis der beratenen Personen voraus (Tammen & Trenczek, 2019, Rz. 61), zumindest solange keine Kindeswohlgefährdung sichtbar wird.

## 3.2 Grundlagen aus der Scheidungsforschung

Am Anfang der Scheidungsforschung standen Befunde, wonach Kinder mit geschiedenen Eltern überproportional häufig in Kliniken und Beratungsstellen angemeldet werden und, als Gruppe betrachtet, psychisch auffälliger sind als Vergleichsgruppen von Kindern, die mit beiden Eltern zusammenleben (z.B. McDermott, 1970). Eltern wurde vor diesem Hintergrund häufig von einer Trennung abgeraten. Allerdings zeigten frühe Kohortenstudien, d.h. Untersuchungen zwischen 1950 und 1980 in verschiedenen Jahrgängen von Kindern, dass negative Effekte einer Scheidung der Eltern in dem Maße abnahmen, in dem Scheidungen häufiger wurden (z.B. Amato & Keith, 1991). Hieraus wurde geschlossen, dass die Stigmatisierung von Scheidungskindern für einen Teil der Belastungswirkungen verantwortlich war. Hier liegt eine Wurzel für die Bedeutung, die normalisierenden Botschaften an Trennungseltern und –kindern in der Beratungspraxis zugemessen wird.

Die großen Scheidungslängsschnittstudien der 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts (Hetherington & Stanley-Hagan, 2002) haben dann drei wesentliche Botschaften an die Praxis der Trennungs- und Scheidungsberatung ausgesandt: (a) Zunehmende Auffälligkeiten zeigen sich bei Kindern bereits ein bis zwei Jahre vor einer Trennung der Eltern. Dieser Befund war ein wichtiger Hinweis, dass Konflikte zwischen den Eltern wesentlich zu den Belastungen von Trennungskindern beitragen. (b) Bei der Mehrzahl der Kinder mit deutlichen Belastungsreaktionen sind diese vorübergehend und klingen im Zuge einer Reorganisation des Lebens beider Elternteile zwei bis drei Jahre nach der Trennung ab. Dieser Befund hat wesentlich zu einer Aufhellung des gesellschaftlichen Bildes von Elterntrennungen beigetragen. (c) Die Unterschiedlichkeit der Verläufe von Kindern nach einer Elterntrennung lässt sich wesentlich als Folge der individuellen Balance zwischen Risikofaktoren (z.B. anhaltende Streitigkeiten der Eltern) und Schutzfaktoren (z.B. emotional unterstützende Beziehung des Kindes zu einem oder beiden Elternteilen) erklären. Vor dem Hintergrund dieser Befunde hat sich ein Verständnis von Trennungs- und Scheidungsberatung als Unterstützung und Anpassungshilfe für Eltern und Kinder im Prozess der Trennungsbewältigung und Neuorientierung entwickelt, wodurch Schutzfaktoren gestärkt und Risikofaktoren abgebaut werden sollen.

Seit dieser Zeit ist die Scheidungsforschung in eine Phase der Vertiefung, Ausdifferenzierung, Aktualisierung angesichts familialen Wandels und der Translation in Anwendungskontexte eingetreten (Amato, 2010). Für die Beratungspraxis besonders wichtig sind dabei zum einen Befunde, wonach sich zunehmend beide Eltern in der Fürsorge für ihre Kinder engagieren und beide nach einer Trennung involviert sein wollen (z.B. BMFSFJ, 2021, S. 218). Damit werden die Unterstützung einer guten elterlichen Zusammenarbeit (Coparenting) und die Aushandlung der Modalitäten einer Beteiligung beider Elternteile an Betreuung und Fürsorge zu sehr wichtigen Beratungsthemen. Zum anderen lassen sich Orientierungspunkte zunehmend aus der Forschung zu Wirkungen verschiedener Interventionen gewinnen. Solche Forschung kann sich auf Regelangebote oder neue Konzepte beziehen. In Deutschland wurde das Regelangebot der Erziehungsberatungsstellen beispielsweise im Rahmen der Studie „Wir.EB“ (Arnold et al., 2018, S. 157) multiperspektivisch evaluiert und es zeigte sich bei Beratungen im Rahmen von § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen

von Partnerschaft, Trennung und Scheidung, vgl. Abschnitt 3.1) ein starker positiver Effekt auf die elterliche Kommunikation. Ergebnisse der Evaluation zu Beratungen im Rahmen von § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, vgl. Abschnitt 3.1) sind bislang allerdings nicht veröffentlicht. Im Bereich der innovativen Angebote wurde in Deutschland etwas das Gruppenangebot für hochkonfliktvolle Eltern „Kinder im Blick“ positiv evaluiert (Bröning, 2009; Retz, 2015).

Bedeutung für die Trennungs- und Scheidungsberatung mit ihren vielen Schnittstellen zum Familienrecht haben zudem Erkenntnisse zur Bedeutung verschiedener rechtlich geprägter Formen der Elternverantwortung für das Wohlergehen von Kindern. Meta-analytische Zusammenfassungen der Befundlagen vergleichen etwa kindliches Wohlergehen bei Eltern mit und ohne gemeinsame elterliche Sorge (z.B. Bausermann, 2002), Kindeswohlaspekte bei Kindern mit viel, wenig oder keinem Umgang zu einem getrenntlebenden Elternteil (Adamsons & Johnson, 2013) und bei Kindern mit und ohne Wechselmodell (Baude et al., 2016). In der Zusammenschau zeigen sich dabei meist schwach positive Effekte für Kinder, deren Eltern die gemeinsame elterliche Sorge ausüben bzw. für Kinder mit Umgang und im Wechselmodell. Teilweise verschwinden allerdings diese Effekte, wenn mögliche Selektionsmechanismen kontrolliert werden, beispielsweise der Wohlstand der Eltern, der sowohl die Finanzierbarkeit eines Wechselmodells als auch das Wohlergehen von Kindern beeinflussen kann (z.B. Steinbach & Augustijn, 2021).

Die schwachen Effekte bedeuten nicht, Regelungen zur elterlichen Sorge, zum Umgang und zu Betreuungsmodellen seien irrelevant, da es für Eltern und Kinder wichtig ist, selbst zu entscheiden, wie sie nach einer Trennung Verantwortung und Fürsorge gestalten wollen. Wohl aber lässt sich anhand der grundlegend ähnlichen Verläufe bei Kindern aus den verglichenen Gruppen vermuten, dass der tatsächlichen Gestaltung von Fürsorge und Erziehung gegenüber rechtlich geprägten Formen stärkere Bedeutung zukommt. Zudem lässt sich zeigen, dass bestimmte Regelungen unter bestimmten Umständen auch negativ wirken können (z.B. häufiger Kontakt bei negativer Eltern-Kind-Beziehung: Mahrer et al., 2016). Fälle mit positiven und Fälle mit negativen Wirkungen führen dann im Durchschnitt zu nur noch geringen Effekten. Hieraus hat sich dann das Passungsmodell entwickelt, d.h. die Vorstellung, dass es für das Wohlergehen von Kindern darauf ankommt, für den Einzelfall passende Regelungen zu finden (Lamb, 2012). Beratung kann Eltern hierbei unterstützen.



# 4 Beratung bei hochkonflikthaften Trennungsfamilien

## 4.1 Definition von Hochkonflikthaftigkeit

Eine Konsensdefinition von Hochkonflikthaftigkeit bei Trennungsfamilien liegt (noch) nicht vor (Polak & Saini, 2018). Die meisten Definitionen enthalten zwei Merkmale: die Chronifizierung und die geringe Beeinflussbarkeit kindbezogener Konflikte durch institutionelle Angebote bzw. Maßnahmen. Hochkonflikthaftigkeit könnte demnach vorliegen, wenn nach einer Elterntrennung anhaltend über Fragen von elterlicher Sorge, Betreuung und Kontakt zu einem oder mehreren Kindern gestritten wird und übliche Interventionen, wie etwa Entscheidungen des Familiengerichts oder Beratung bzw. Mediation, nicht zu einer Befriedung führen.

Statt von Hochkonflikthaftigkeit wird teilweise auch von Hochstrittigkeit (Retz, 2015) oder eskalierten Elternkonflikten (Weber & Schilling, 2006) gesprochen.

Für Hochkonflikthaftigkeit ist es kein definierendes Merkmal, dass es zeitweise bei Konflikten „hoch her“ geht, also viel geschrien wird oder es zu Handgreiflichkeiten kommt. In diesem Sinne heftig ausgetragene Konflikte dürfen aber keinesfalls verharmlost werden. Gerade bei Konflikten, die in körperliche Gewalt umschlagen, kann es erforderlich sein, eine genaue Einschätzung der Gefährlichkeit vorzunehmen (Hilton & Eke, 2017) und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Messing, 2019). Von Hochkonflikthaftigkeit wird aber nur gesprochen, wenn eine solche Eskalation anhält. Zudem handelt es sich auch dann um Hochkonflikthaftigkeit, wenn Eltern keinerlei persönlichen Kontakt mehr pflegen, aber über mehrere Jahre Sorgerechtsprozesse gegeneinander führen und nur noch mittels Anwaltschreiben korrespondieren. Entsprechend hält Janet Johnston (1994), die einen der ersten und grundlegenden Aufsätze zu Hochkonflikthaftigkeit geschrieben hat, Konflikttaktiken ebenso wie Konfliktthemen für variabel.

Kasten: Fallbeispiel

Frau M. und Herr L. sind mittlerweile geschiedene Eltern einer Tochter und eines Sohnes im Kindergarten- bzw. Grundschulalter. Nach der Geburt des ersten Kindes haben sich die Eltern zunehmend auseinandergelebt. Ein Versuch der Wiederannäherung führte zur Geburt des zweiten Kindes, konnte eine Trennung kurz danach aber nicht aufhalten. Beide Eltern sprachen in der Endphase der Partnerschaft kaum noch miteinander. Entsprechend gab es keine Absprachen zur Betreuung als die Mutter für den Vater überraschend mit beiden Kindern auszog. In der Folge kam es zu mindestens sechs Gerichtsverfahren über drei Jahre in denen erbittert um den Lebensmittelpunkt und den Kontakt zu den Kindern gestritten wurde. Versuche der Gerichte, die Eltern in Beratung zu vermitteln, scheitern daran, dass jeweils eine Seite ablehnte. Beide Elternteile nutzten jedoch für sich allein Beratung und erklärten, sich dadurch bestärkt zu fühlen. Als der Sohn von der Schule als depressiv beschrieben wurde und beide Kinder Besuchskontakte zunehmend verweigerten, führte dies zu einer erneuten Anrufung des Familiengerichts. Diesmal erklärten sich

aber beide Elternteile nach einem dringenden Appell des Gerichts bereit, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

## 4.2 Prävalenz von Hochkonflikthaftigkeit in Deutschland

Die gegenwärtige beste mögliche Antwort auf die Frage, wie häufig Hochkonflikthaftigkeit in Deutschland vorkommt, lautet: Hochkonflikthaftigkeit ist häufig genug, um Familiengerichte, Beratungsstellen und Gutachtenpraxen stark auszulasten (z.B. Fichtner, 2010). Die im Rahmen der Studie „Trennungsberatung im Wandel“ befragten Fachkräfte schätzten den Anteil hochkonflikthafter Eltern an ihren Beratungsfällen auf etwa 40% (vgl. Abschnitt 2.3). Für den Anteil an allen Scheidungen bzw. Elterntrennungen finden sich in der Literatur Schätzungen, wonach in 4-25% der Fälle Hochkonflikthaftigkeit eintritt (z.B. Smyth & Moloney, 2017). Mangels repräsentativer Studien aus Deutschland sollten solche Zahlen jedoch nicht oder nur sehr vorsichtig verwandt werden.

## 4.3 Merkmale und Verhaltensweisen von Eltern mit hochkonflikthafter Trennungen

Die Befundlage zu Merkmalen und Verhaltensweisen von hochkonflikthafter Elternpaaren ist mit Unsicherheiten behaftet, da es sich um eine schwer zu befor-schende und zudem vielfältige Gruppe handelt. Die Anzahl methodisch belastbarer Studien ist gering (Polak & Saini, 2018). Zudem fehlen Längsschnittstudien, so dass bislang meist nur Eltern einbezogen werden konnten, die bereits in Trennungskonflikte verstrickt sind. Entsprechend zeigen Studienergebnisse eine Mischung aus Ursachen, Begleitumständen und Folgen von Hochkonflikthaftigkeit. Auch wenn betroffene Eltern im Mittelpunkt der Forschung stehen, lässt sich belegen, dass konfliktverschärfende oder konfliktmindernde Einflüsse aus dem sozialen Umfeld (z.B. durch Großeltern oder Geschwister) von Bedeutung sind (Visser et al., 2017). Institutionen bzw. Fachkräfte können ebenfalls unbeabsichtigt konfliktverlängernd wirken. Immer wieder wird beschrieben, dass in hochkonflikthafter Trennungen involvierte Eltern auf der Suche nach Unterstützung bei kinderärztlichen, therapeutischen und kinderpsychiatrischen Praxen bzw. Beratungsstellen vorstellig werden und um Atteste oder Stellungnahmen bitten, die ihre Position untermauern (Albers-tötter, 2005).

Smyth und Moloney (2017) halten fest, dass es zwischen hochkonflikthafter Elternpaaren keine Übereinstimmung darüber geben muss, worüber gestritten wird. Auch können sich beide Seiten in ihren Konfliktstrategien, dem Verhältnis von konfliktverschärfenden zu konfliktmindernden Verhaltensweisen sowie in ihren Einstellungen zum Konflikt und dem anderen Elternteil unterscheiden. Im Hinblick auf drei Kernmerkmale von Elternkonflikten (Konfliktthemen, Konfliktstrategien und Einstellungen gegenüber dem Konflikt) entsteht auf diese Weise für jedes hochkonflikthafter Elternpaar ein kompliziertes Muster (Johnston, 1994). Daher ist es eine wichtige und oft erste diagnostische Aufgabe, den Elternkonflikt überhaupt erst

einmal zu beschreiben. Erschwert wird diese Aufgabe durch lückenhafte oder nur teilweise richtige elterliche Angaben sowie verdeckte Konfliktstrategien (z.B. nicht zugegebene Einflussnahmen auf Kinder), sodass es für Fachkräfte sehr wichtig ist, vorschnelle innere Festlegungen zu vermeiden und sich auf möglichst mehrere Informationsquellen zu stützen.

Auf der Ebene von Persönlichkeit, psychischer Gesundheit und Befindlichkeit beteiligter Elternteile lassen sich mindestens drei Befunde festhalten: (a) Hochkonflikthafte Eltern sind als Gruppe betrachtet von ihrer Persönlichkeit her überdurchschnittlich selbstbezogen (narzisstisch), weisen eine eher geringe Offenheit für neue Erfahrungen und eine unterdurchschnittliche Verträglichkeit auf (z.B. Fichtner, 2010). Es ist für sie daher vergleichsweise schwer, sich auf andere und neue Sichtweisen sowie auf Kompromisse einzulassen. Zugleich ist der Zusammenhang zwischen Narzissmus und Aggressivität gut belegt (Kjærvi & Bushman, 2021), etwa was die Reaktion auf die Kränkungen und Enttäuschungen durch eine Trennung betrifft (z.B. Baum & Shnit, 2005). Natürlich bestehen Gruppenunterschiede nicht jeden Einzelfall. Zudem gibt es Abstufungen in der Intensität von Auffälligkeiten. In einigen Fällen wird die Grenze zu einer Persönlichkeitsstörung überschritten, in anderen Fällen handelt es sich lediglich um einen Faktor, der die Beratung erschwert.

(b) In Sachverständigengutachten zu Sorge- und Umgangsstreitigkeiten weisen 10-20% der Väter und Mütter eine psychische Erkrankung auf (Zumbach, 2016). Ähnliche Raten dürften sich in Beratungsfällen finden. Psychische Erkrankungen, wie Depression und Alkoholabhängigkeit, können Ursache wie Folge von Trennungskonflikten sein. Bei Vereinbarungen und Absprachen zwischen Eltern sind psychische Erkrankungen bzw. Rückfallrisiken und Behandlungen dann zu berücksichtigen, wenn sie die Elternfähigkeiten beeinträchtigen, was auch als „funktionale Orientierung“ bezeichnet wird (Benjet et al., 2003).

(c) In der Befindlichkeit von hochkonflikthafte Eltern treten nach ein bis zwei Jahren der Auseinandersetzung Gefühle von Erschöpfung und Hilflosigkeit meist deutlich hervor (Fichtner, 2010). Der fortgesetzte Konflikt wird emotional, mental und finanziell als überfordernd und auslaugend empfunden. Viele Eltern schildern das Gefühl, von anderen, insbesondere Institutionen, nicht verstanden zu werden. Dieses, viele betroffene Eltern verbindende Merkmal kann für Beratungsprozesse sehr wichtig sein, da es ein Motiv darstellt, einen modus vivendi zu akzeptieren, bis die Kinder erwachsen sind, und nicht auf einer völligen Durchsetzung der eigenen Sichtweise zu beharren.

Im Hinblick auf die Dynamik zwischen den Eltern und ihren damit verbundenen Sichtweisen haben mehrere Studien die ausgetauschten Vorwürfe näher untersucht (Francia et al., 2019). Die große Mehrheit der Vorwürfe bezieht sich darauf, beim jeweils anderen Elternteil sei ein Kind nicht gut versorgt oder sogar gefährdet (z.B. weil es geschlagen, vernachlässigt oder gegen den anderen Elternteil beeinflusst werde). In manchen Fällen müssen Fachkräfte daher im Verlauf der Beratung, jenseits der Erläuterung schädlicher Wirkungen von Elternkonflikten, mit ihrer Expertise in Kinderschutzfragen den Eltern helfen, zwischen gefährdenden, ungünstigen und gut vertretbaren Verhaltensweisen, die beim anderen Elternteil zu tolerieren

sind, zu unterscheiden. Entgegen einer wechselseitigen Kultur der Abwertung (Francia et al., 2019) zwischen den Eltern ist es dabei zugleich wichtig, nachvollziehbare Seiten der Sorge um das Kind, aber auch im Verhalten des anderen Elternteils herauszustellen um die Beratungsbeziehungen nicht zu gefährden.

Immer mehr Aufmerksamkeit in der Forschung zu Hochkonflikthaftigkeit hat in den vergangenen Jahren die Rolle heftiger Emotionen bei Hochkonflikthaftigkeit (z.B. Hass auf den anderen Elternteil) erfahren (Smyth & Moloney, 2017). In manchen Fällen beziehen sich heftige Gefühle weniger auf den anderen Elternteil, sondern mehr auf ein Kind (z.B. intensive Sorge aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines gesundheitlich gefährdeten Starts des Kindes ins Leben) oder den Elternteil selbst (z.B. ausgeprägte Angst um das Kind vor dem Hintergrund selbst erfahrenen sexuellen Missbrauchs). Schwer kontrollierbare, heftige Gefühle begünstigen Hochkonflikthaftigkeit, da sie den Spielraum für stabile Kompromisse einengen (Koppejan-Luitze et al., 2020) und manchmal Praktiken begründen, um den anderen Elternteil nachhaltig aus dem Leben auszuschließen, auch als „undoing family“ bezeichnet (Kindler & Eppinger, 2020). Eine Bearbeitung solcher emotionalen Problematiken kann vor allem im Einzelkontakt unterstützt werden.

Für das Verständnis der Konfliktdynamik wird zudem empfohlen, Unterschiede in den Bewältigungsstrategien der Eltern zu analysieren. Auch bei Stress im Zusammenhang mit Trennungskonflikten (z.B. einem Brief der anwaltlichen Vertretung des anderen Elternteils im Briefkasten) lassen sich grundlegend vermeidende und das Problem aktiv aufgreifende Strategien unterscheiden (für eine genauere Ausdifferenzierung siehe Folkman & Moskowitz, 2004). Manche Dynamiken lassen sich so verstehen, dass ein Elternteil einen immer stärker vermeidenden Elternteil versucht in eine Auseinandersetzung zu zwingen. Innerhalb der aktiven Bewältigungsstrategien lassen sich zudem kooperative und durchsetzungsorientierte Vorgehensweisen unterscheiden, wobei letztere unter Umständen in Zwang und Gewalt umschlagen. Durchsetzungsorientierte Strategien (z.B. ein neuer Antrag bei Gericht), mindern in der Regel bei allen Beteiligten die Bereitschaft für kooperative Lösungen (z.B. eine Vereinbarung im Rahmen von Beratung). Daher wird vielfach empfohlen, mit den Eltern anfangs zu vereinbaren, während der Beratung keine neuen Gerichtsanträge zu stellen. Zudem kann es nötig sein, Austragungsformen von Konflikten, durch die sich ein Elternteil bedroht fühlt, auszuschließen bzw. in Fällen, in denen dies nicht möglich erscheint, keine gemeinsame Beratung der Eltern durchzuführen, da die Beratung dann neue Anlässe von Gewalt schaffen kann oder Vereinbarungen nicht tragfähig sind, da ein Elternteil ihnen möglicherweise aus Angst zustimmt (Kindler, 2011). Für die Beratung ist wichtig, dass Menschen nicht auf bestimmte Bewältigungsstrategien festgelegt scheinen, sondern bei sich verändernden Bedingungen und Einsichten Strategien ändern oder neue Strategien erwerben können (Tennen et al., 2000), z.B. aktiver mit Konflikten umgehen können, wenn sie sich weniger überfordert fühlen.

Zudem haben Simpson & Rhodes (2017) unter einer bindungsbezogenen Perspektive herausgearbeitet, dass fehlende emotionale Sicherheit, vermeidende Bewältigungsstrategien begünstigt. Positive Beispiele überwundener Hochstrittigkeit zeigen

entsprechend, dass eine stabile, emotional sichere Beratungsbeziehung die Bereitschaft von Eltern fördern kann, sich aktiver und kooperativer mit Konflikten um ein Kind auseinanderzusetzen (z.B. Treolar, 2018).

#### 4.4 Entstehung und Verlauf hochkonflikthafter Fälle

Verlaufsstudien zu Fällen mit anhaltenden gerichtlichen Auseinandersetzungen sind international erst angelaufen. Allgemeine Studien zu Verläufen nach einer Elterntrennung enthalten meist nur wenige hochkonflikthafte Fälle. Immerhin ist aus solchen Studien aber bekannt, dass sich aus Hochkonflikthaftigkeit heraus nur selten ein Muster kooperativer Zusammenarbeit der Eltern entwickelt (z.B. Qu et al., 2014; Maccoby & Mnookin, 1992). Kurzfristig eher erreichbar scheint ein Muster **paralleler Elternschaft**, gekennzeichnet durch klar geregelte Betreuungszeiten und Übergaben, wenig Kontakt der Eltern untereinander und einen Fokus eines jeden Elternteils auf die eigene positive Beziehungsgestaltung mit dem Kind, aber ohne Herabwürdigung der Erziehungsanstrengungen durch den anderen Elternteil. Im Längsschnitt von Maccoby & Mnookin (1992) entwickelte sich beispielsweise (trotz häufiger Interventionen) in zwei Jahren aus einem konflikthaften Verhältnis der Eltern nur in 9% der Fälle ein kooperatives elterliches Verhältnis, während in 33% der Fälle ein Muster paralleler Elternschaft erreicht werden konnte. Im Rest der Fälle blieb das konflikthafte Muster stabil. Für Beratungsprozesse sind diese Befunde ein Hinweis, dass realistische Zielsetzungen für diese spezielle Gruppe an Beratungsfällen wichtig sind.

Zur Entstehungsweise von Hochkonflikthaftigkeit fehlen Längsschnittstudien noch gänzlich. Die bislang vorgeschlagenen zwei Arten von Modellen zur Entstehung von Hochkonflikthaftigkeit sind daher empirisch nur unzureichend geprüft: In Risiko-Schutzfaktoren-Modellen hängt es von der Balance von Risiken und Schutzfaktoren im Einzelfall ab, ob sich Hochkonflikthaftigkeit entwickelt. Ein solches Modell wurde etwa von Bröning (2009, S. 50) formuliert. Es enthält Faktoren aus der elterlichen Lebensgeschichte (z.B. eine konfliktreiche Elterntrennung in der Kindheit), Persönlichkeitsfaktoren (z.B. narzisstische Auffälligkeit), ökonomische Faktoren (z.B. finanzieller Stress), Faktoren aus der Elternbeziehung (z.B. anhaltende emotionale Verstrickung) sowie Faktoren des sozialen Umfeldes (z.B. parteiliche Helfer). Wie bei anderen Risiko-/Schutzfaktoren Modellen liegt die praktische Bedeutung in einer möglichen Systematik bei der Erfassung relevanter Faktoren im Rahmen der Eingangsdiagnostik und dem Abbau von Risiken bzw. der Stärkung von Schutzfaktoren als Ziel der Beratung.

Weiter existieren typologische Ansätze (z.B. Birnbaum & Bala, 2010). Beispielsweise können, je nachdem wie sich der Fall in der Beratung präsentiert, Hypothesen zu wesentlichen Ursachen der Hochkonflikthaftigkeit formuliert und dabei Fälle mit (a) auffällig erhöhter Selbstbezogenheit eines oder beider Elternteile, (b) ausgeprägt unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen beider Elternteile, (c) einem Versuch fortgesetzter Kontrolle nach Partnerschaftsgewalt und (d) von außen nicht zu klärenden Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung unterschieden werden. Je nach Einordnung des Falls könnte die Beratungsstrategie dann (a) in einem Gruppenset-

ting mit Psychoedukation und ggfs. Einzelpsychotherapie, (b) intensiver gemeinsamer Beratung der Eltern mit einer Betonung der Vorteile von Unterschiedenen zwischen Eltern für Kinder, aber auch dem Formulieren von Leitlinien für die Sicherheit des Kindes, (c) Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils bei der Abgrenzung und einem Veränderungsangebot für den gewalttätigen Elternteil und (d) einer genauen Risikoabwägung in Zusammenarbeit mit dem Gericht bestehen.

#### 4.5 Fürsorge und Erziehung von Kindern bei elterlicher Hochkonflikthaftigkeit

Das Ausmaß elterlicher Trennungskonflikte geht in Meta-Analysen, d.h. quantitativen Zusammenfassungen des Forschungsstandes, mit moderaten Einschränkungen in der Qualität von Fürsorge und Erziehung einher (Krishnakumar & Buehler, 2000). Nicht alle diese Einschränkungen sind durch die elterlichen Konflikte bedingt. Vielmehr wirken sich manchmal vorab bestehende elterliche Auffälligkeiten sowohl auf Fürsorge und Erziehung als auch auf elterliche Konflikte aus. Nachweisbare, auf der Gruppenebene bestehende Einschränkungen in Fürsorge und Erziehung, die belegbar Befindlichkeit und Entwicklung von Kindern beeinflussen, betreffen etwa emotionale Unterstützung, Klarheit und Angemessenheit von Regeln in der Erziehung sowie die Vermeidung von Rollenkehr und Instrumentalisierung in der Eltern-Kind-Beziehung (von Dijk et al., 2020). Interventionsstudien in Hochkonfliktfamilien haben gezeigt, dass sich Verbesserungen von Fürsorge und Erziehung günstig auf Kinder auswirken, sodass die Minderung des Elternkonflikts nicht der einzige Ansatzpunkt von Beratung sein sollte (z.B. Sandler et al., 2015).

Eine in Fällen von Hochkonflikthaftigkeit von Eltern besonders geforderte Fähigkeit betrifft die möglichst weitgehende Vermeidung einer Beeinflussung des Kindes gegen den anderen Elternteil. Mehrere Studien zeigen, dass dies häufig nur unzureichend gelingt. In Gutachtenfällen zu Sorge- und Umgangsregelungen wurden beispielsweise bei 55% der Kinder deutliche Hinweise auf Beeinflussung durch mindestens einen Elternteil registriert (Kindler et al., 2021). 18% aller einbezogenen Kinder schienen sogar Beeinflussung durch beide Elternteile zu erleben. Elterliche Beeinflussung ging mit Hinweisen auf Bindungsdesorganisation, also einem (zeitweisen) Verlust von emotionaler Sicherheit und Orientierung im Hinblick auf die Eltern als Bindungspersonen einher. Ähnliche Befunde zu einer unzureichenden Abschirmung des Kindes vor den Streitigkeiten der Eltern bei Hochkonflikthaftigkeit zeigten sich in einer kleinen Stichprobe an Beratungsfällen (Dietrich, 2010). Für Beratung bedeutet dies, dass bei nicht aufzulösenden Elternkonflikten die Vermeidung von Beeinflussung und eine bessere Abschirmung des Kindes vor den Konflikten der Eltern ein wichtiger Ansatzpunkt sein sollte.

## 4.6 Kindliche Bewältigung und Folgen von Hochkonflikthaftigkeit

Elterliche Hochkonflikthaftigkeit wirkt nicht nur über Beeinträchtigungen von Fürsorge und Erziehung, sondern beeinflusst Befindlichkeit und Entwicklung von Kindern auch direkt. Cummings et al. (2003) haben empirisch vier Arten der destruktiven Austragung von Elternkonflikten herausgearbeitet, die Kinder besonders belasten: Konflikte, bei denen Eltern die Kontrolle über ihre Gefühle verlieren, es zu körperlicher Gewalt kommt, Eltern über einige Zeit emotional „versteinern“ oder eine Versöhnung ausbleibt und stattdessen Feindseligkeit hervortritt.

Kinder zeigen eine Reihe von Bewältigungsstrategien im Umgang mit Hochkonflikthaftigkeit. Da die Situation die emotionale Sicherheit als Kernelement ihrer Befindlichkeit belastet (Davies et al., 2002), suchen Kinder auf der Ebene der Beziehung zu jedem Elternteil meist nach Wegen um emotionale Verbundenheit zu bekräftigen bzw. wiederherzustellen (Kindler, 2019). Was sie dabei versuchen, wird auch als **bedingte Bindungsstrategien** bezeichnet und verändert sich häufig im Konfliktverlauf. Am Anfang stehen oft Nähesuchen und Initiativen um die Eltern zu versöhnen. Manchmal versuchen Kinder auch emotionale Nähe zu einem Elternteil herzustellen, indem sie über den anderen Elternteil klagen, was unabsichtlich konfliktverschärfend wirken kann. Im Verlauf des Elternkonflikts treten dann innere Distanzierung und Rückzug als Strategien mehr hervor. Manchen Kindern gelingt es, sich (häufig unterstützt durch Beratung) vom Elternkonflikt, aber nicht von der Beziehung zu beiden Eltern zu distanzieren. Andere Kinder distanzieren sich von einer Elternbeziehung um die andere zu erhalten, wieder andere Kinder orientieren sich von beiden Elternteilen weg und auf andere Bindungspersonen oder Gleichaltrige hin.

Kinder setzen sich auf einer weiteren Ebene zudem kognitiv mit der Hochkonflikthaftigkeit ihrer Eltern auseinander (Grych & Fincham, 1990). Wichtig ist diese Ebene unter anderem deshalb, weil sich im Längsschnitt zeigen lässt (z.B. O'Hara et al., 2019), dass es für Belastung und Bewältigung von Bedeutung ist, wie Kinder über den Konflikt ihrer Eltern denken (z.B. inwieweit sie sich als mitverantwortlich ansehen) und mit der Situation umgehen. Genau hier liegt deshalb ein Ansatzpunkt für die direkte Beratungsarbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen, deren Eltern hochkonflikthaft verstrickt sind.

Als anhaltende Belastungssituation hat elterliche Hochkonflikthaftigkeit das Potenzial die psychische Gesundheit von Kindern zu beeinträchtigen. Zu einem gegebenen Zeitpunkt finden sich durchgängig moderat erhöhte Raten um die 40-50% von Kindern mit klinisch relevanten Auffälligkeiten (z.B. Fichtner, 2010; Zumbach, 2016). Reagieren Eltern hier nicht oder gänzlich ungeeignet auf erhebliches Leid ihrer Kinder, kann die Grenze zur Kindeswohlgefährdung im Einzelfall überschritten sein. Hinsichtlich langfristiger Folgen elterlicher Hochkonflikthaftigkeit fehlt bislang eine ausreichende Anzahl an Studien. Was an Befunden vorliegt, deutet aber darauf hin, dass anhaltende Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit allein aufgrund elterlicher Hochkonflikthaftigkeit eher selten sind, da eben die Mehrzahl betroffener Kinder sich im Lauf der Zeit von einem Elternteil, beiden Eltern oder dem elterlichen Konflikt distanziert (Johnston et al., 2009).

Dies ist der Grund, warum Hochkonflikthaftigkeit zwar in Einzelfällen, aber nicht als Fallgruppe im Bereich der Kindeswohlgefährdung angesiedelt wird, da bei einer Kindeswohlgefährdung eine „gegenwärtige Gefahr“ bestehen muss, sodass sich „bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56). Dies stellt einen Unterschied zu den klassischen Gefährdungsformen dar, beispielsweise einem innerfamiliären sexuellen Missbrauch, bei dem es zwar schwierig sein kann zu belegen, dass ein Kind sexuelle Gewalt erfährt. Wenn dies gezeigt werden kann, ist die Bewertung als Kindeswohlgefährdung aber klar. Entscheidungen der Familiengerichte bei elterlicher Hochkonflikthaftigkeit erfolgen daher meist nur auf Antrag mindestens eines Elternteils und beschränken sich, wenn keine Einigung der Eltern erreicht wird, auf die Suche nach der Sorge- und Umgangsregelung, die dem Kindeswohl am besten entspricht (vgl. Abschnitt 3.1). Wird eine Einigung der Eltern erzielt, hat dies einen hohen Stellenwert. Allerdings ist das Gericht hieran nicht unter allen Umständen gebunden. In den seltenen Fällen, in denen beispielsweise eine einvernehmliche Regelung der Eltern zum Umgang dem Kindeswohl widerspricht, kann das Familiengericht hiervon auch abweichen (§ 156 Abs. 2 FamFG).

## 4.7 Rahmenbedingungen von Beratung bei Hochkonflikthaftigkeit

Hochkonfliktvolle Eltern melden sich häufig auf Hinweis oder Auflage des Familiengerichts bei einer Beratungsstelle an (§ 156 Absatz 1 Sätze 2 und 4 FamFG). Teilweise erfolgt der Zugang auch über die Jugendämter, wenn sich Eltern zunächst dort melden und die eigenen Beratungsressourcen der Allgemeinen Sozialen Dienste für diese schwierigen Fälle nicht ausreichen. Wie gut die Weitervermittlung durch das Familiengericht bzw. Jugendamt gelingt, hängt mit von der Gestaltung der Zusammenarbeit ab, etwa ob aus einer Anhörung beim Gericht heraus bzw. aus dem Gespräch beim Jugendamt heraus gleich ein erster Termin an der Beratungsstelle vereinbart werden kann oder Beratungsfachkräfte sogar schon während Anhörungen verfügbar sind bzw. ein Büro im Gericht haben. Für alle diese Punkte gibt es positive Beispiele sowie teilweise kleinere Evaluationen, die darauf hindeuten, dass sich Vermittlungsraten so steigern lassen (Buchholz-Graf & Vergho, 2000). Größere empirische Studien fehlen bislang.

Für den Beginn von Beratungsprozessen bei Beratungsaufträgen wurde im Rahmen der Fokusgruppen, die begleitend zur Online-Erhebung durchgeführt wurden, angemerkt, dass ein **Hinweisbeschluss des Gerichts**, worauf in der Beratung besonders einzugehen sei, die Arbeit sehr erleichtert. Im weiteren Verlauf von Beratungsprozessen können sich zusätzliche Schnittstellen zu Familiengerichten und Jugendämtern ergeben, in denen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen. So kann es etwa sein, dass im Hintergrund der Beratung weitere Gerichtsverfahren laufen, die den Beratungsprozess beeinflussen. Neue Gefährdungsmittelungen können bei Jugendämtern eingereicht oder neue Anträge bei Gericht gestellt werden. Gefährdungsmittelungen oder neue Anträge können dabei von einem Elternteil taktisch eingesetzt werden. Mehrere unkoordinierte Austragungsorte der El-



ternkonflikte verlängern unter Umständen die Leidenszeit und erschweren Veränderung. Umso wichtiger ist es, dass bereits zu Beginn der Beratung mit den Eltern klar vereinbart wird, welche Informationen unter welchen Umständen an das Gericht oder das Jugendamt herausgegeben werden (Bke, 2013, S.9). Auch kann es Irritationen zwischen den Institutionen verhindern, wenn Beratungsstellen ihr Arbeitskonzept mit Hochkonflikthaftigkeit offensiv kommunizieren.

Schließlich ist es im Fall eines Scheiterns oder Abbruchs von Beratungsprozessen wichtig, dass Beratungsfachkräfte für sich ein klares Bild davon haben, ob sich die Situation für betroffene Kinder im Bereich einer Kindeswohlgefährdung bewegt. Dabei können die Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Kinderschutz genutzt werden, insbesondere die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Zudem beschäftigen sich zunehmend mehr Studien mit der Schnittstelle von Hochkonflikthaftigkeit und Kinderschutz (z.B. Houston et al., 2017; Black et al., 2021).

Wichtig für die Beratung von hochkonflikthaften Eltern sind auch die Rahmenbedingungen der Beratungstätigkeit in der Beratungsstelle. Beispielsweise hat sich gezeigt, dass die Beratungstätigkeit mit hochkonflikthaften Eltern Belastungssymptome bei Fachkräften befördern kann, so dass Supervision und Selbstfürsorge besonders wichtig sind (Ordway et al., 2020).

## 4.8 Diagnostik bei Hochkonflikthaftigkeit

Bislang existieren kaum Studien oder veröffentlichte Empfehlungen zur Diagnostik bei Hochkonflikthaftigkeit. Im Rahmen der Anamnese liegt es nahe, zusätzlich zu üblichen Fragen, nach bereits abgeschlossen oder laufenden familiengerichtlichen Verfahren, der geltenden Sorge- und Umgangsregelung, eventuell verhängten oder angedrohten Zwangsgeldern sowie bereits unternommenen Versuchen von Beratung oder Mediation und deren Ergebnissen zu fragen.

In der Auswertung der häufig erschöpfenden Angaben beider Elternteile zu ihrer Streitsituation kann, in Anlehnung an Johnston (1994), versucht werden eine Karte der Konfliktthemen, Konfliktstrategien und jeweiligen Einstellungen beider Elternteile zum Konflikt zu erstellen, die dabei helfen kann, prioritäre Themen für die Beratungsarbeit mit beiden Elternteilen bzw. die Einzelarbeit in Abstimmung mit den Eltern festzulegen. Im Hinblick auf das Konfliktniveau zwischen beiden Elternteilen werden in der Literatur verschiedene Einteilungen vorgeschlagen. Bekannt ist etwa die Unterteilung von drei Konfliktniveaus nach Alberstötter (2006):

- Stufe 1: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun
- Stufe 2: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes
- Stufe 3: Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis

Mütter und Väter der höchsten Eskalationsstufe unterscheiden sich stark von den anderen beiden Gruppen, da sie die schädliche und bedrohliche Wirkung des Elternkonflikts für Kindern nicht mehr erkennen können und die Neutralität von professionellen Helfern nicht mehr akzeptiert wird. Die Einteilung von Fällen erfolgt

auf der Grundlage des klinischen Gesamteindrucks unter Einbeziehung der gesamten verfügbaren Informationen. Ein Kurzfragebogen zur Beurteilung des Konfliktniveaus, der von Eltern selbst ausgefüllt werden kann und zu dem einige psychometrische Daten vorliegen, wurde im Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ entwickelt, an dem auch das DJI beteiligt war. Der Fragebogen ist an verschiedenen Stellen veröffentlicht, etwa bei Fichtner (2019), und kann frei verwendet werden. Wichtig ist die Einschätzung des Konfliktniveaus unter anderem für die Ressourcenplanung und für das Gespräch mit den Eltern über realistische Beratungsziele. In der Zusammenschau mit eventuellen klinischen Diagnosen der Eltern kann versucht werden Hypothesen zur Ätiologie der Hochkonflikthaftigkeit im Einzelfall zu bilden (vgl. Abschnitt 4.4) und die Hilfestrategie sowie eventuelle Empfehlungen an die Eltern zu zusätzlichen Maßnahmen daran auszurichten.

Teilweise wird empfohlen, Eltern darum zu bitten, einen Fragebogen zum Belastungsempfinden und dem Ausmaß psychosomatischer Symptome auszufüllen (z.B. Brief Symptom Inventory). Grund ist, dass einige der Eltern so sehr an ein kämpferisches Auftreten gewöhnt sind, so dass es ihnen schwerfällt, ihre Symptome von Belastung und Erschöpfung im Gespräch zu schildern. Die mit Hochkonflikthaftigkeit häufig einhergehende Frustration und Erschöpfung kann aber wichtig sein, um Eltern davon zu überzeugen, in der Beratung einen *modus vivendi* mit dem anderen Elternteil zu suchen.

Ein Schwerpunkt der Diagnostik bei elterlicher Hochkonflikthaftigkeit sollte bei den Kindern liegen, da in einigen Fällen ein Elternteil oder beide die Belastung des Kindes gravierend verzerrt wahrnehmen. Sinnvoll kann es etwa sein (a) ein bindungsorientiertes Verfahren einzusetzen um die emotionale Sicherheit des Kindes und die Wahrnehmung der Eltern als Bindungspersonen einschätzen zu können (z.B. Gloger-Tippelt & König, 2016); (b) ein Screeningverfahren zur psychosozialen Anpassung zu geben um Verhaltensauffälligkeiten aus der Selbstsicht des Kindes und psychosoziale Problemfelder (z.B. Gleichaltrigenbeziehungen) beurteilen zu können (z.B. den Fragebogen für Jugendliche: YSR/11-18R) sowie (c) einen spezifischen Fragebogen zum Erleben der Trennungs- und Konfliktsituation der Eltern und den Bewältigungsversuchen des Kindes anzubieten (z.B. die deutsche Kurzfassung der „Children’s Perception of Interparental Conflict Scale (CPIC)“: Gödde & Walper, 2001). In der Zusammenschau dieser Information kann geprüft werden, inwieweit den Eltern für Kinder zusätzliche Beratung bzw. Behandlung vorgeschlagen werden soll.

## 4.9 Interventionen bei Hochkonflikthaftigkeit

Hochkonflikthafte Eltern gelten als schwer zu beratende Gruppe (Walper, Fichtner & Norman, 2013). Beratungsprozesse werden häufig abgebrochen und positive Veränderungen sind nicht leicht zu erreichen. Daher wurden, vor allem in den letzten 10 Jahren, zunehmend spezifische Interventions- und Beratungskonzepte für diese Gruppe entwickelt (für eine internationale Übersicht siehe Greenberg et al., 2019). Die Anzahl darauf erwachsener Evaluationen ist nach wie vor gering, auch fehlt ein systematischer Review bislang vorliegender Erkenntnisse zu Wirkungen verschiedener Interventionen. Erste ermutigende Resultate liegen aber vor.

In Deutschland wurde beispielsweise die Gruppenintervention „Kinder im Blick“ entwickelt (Bröning et al., 2012) und evaluiert (Krey, 2010; Walper & Krey, 2011). Es handelt sich dabei um ein Gruppenangebot für Trennungseltern auf unterschiedlichen Konfliktniveaus. Beide Eltern werden eingeladen am Kurs teilzunehmen, allerdings in verschiedenen Gruppen. Der Kurs ist psychoedukativ angelegt und setzt verschiedene Techniken und Medien ein. Durchgeführt von zwei Trainer:innen enthält der Kurs sechs Kurseinheiten à drei Stunden. Die Themen umfassen unter anderem den Umgang mit trennungsbedingtem Stress, die Unterbrechung ungewollter Eskalationsspiralen, die feinfühlig unterstützte Unterbrechung des Kindes bei belastenden Gefühlen und die konstruktive Kommunikation mit dem anderen Elternteil. An der Evaluationsstudie zum Kurs haben mehr als 200 Elternteile teilgenommen. Dabei wurde der Kurs von den Eltern positiv bewertet. Im Prä-Post-Vergleich konnte eine Abnahme von Feindseligkeit erreicht werden. Im Vergleich zu einer Kontrollgruppe zeigte sich zudem eine abnehmende Konflikttintensität (Bröning, 2009; Retz, 2014). Positive, wenngleich methodisch weniger anspruchsvolle Befunde liegen aus Deutschland zudem für eine zweite Gruppenintervention vor (Ganser et al., 2022). Beide Studien zusammen bestätigen internationale Befunde (z.B. Visser & Van Lawick, 2021), die die Chancen für Gruppeninterventionen bei hochkonflikthaften Eltern betonen.

Kaum Evaluation existieren dagegen aus Deutschland bislang für die Einzel- oder Paarberatung mit hochkonflikthaften Eltern. Entwickelt hat sich allerdings eine reichhaltige Praxisliteratur, die vielfältige Anregungen enthält, etwa für Eltern, die sich mit einer Beratungsaufgabe des Gerichts anmelden (Jacob, 2019). Auch hier liegt ein starker Fokus auf der Psychoedukation zu den Folgen anhaltender Elternkonflikte für Kinder und die Bedeutung eines zugleich begrenzenden, aber auch stützenden Rahmens in der Beratung wird betont. Zugleich arbeiten einige Beiträge besondere Aspekte, wie die Rolle von Humor (Lohmeier, 2013) oder einer Ressourcenorientierung (Winkelmann, 2013) in der Arbeit mit Hochkonflikthaftigkeit heraus.

## 5 **Betreuungsregelungen als Thema in der Beratung**

Gesellschaft und Rechtsprechung haben sich von früheren Vorstellungen abgewandt, die bestimmte Betreuungsregelungen für alle oder fast alle Trennungskinder als vorteilhaft angesehen haben (z.B. Kinder gehören zur Mutter). Eltern, die sich trennen, stehen entsprechend vor der Aufgabe zu entscheiden, welche Betreuungsregelung sie anstreben. Einige Eltern suchen hierzu Beratung. Manchmal werden dabei starke Überzeugungen vertreten, etwa das Wechselmodell sei für die allermeisten Kinder richtig. Empirisch sind solche Überzeugungen ohne Substanz (vgl. Abschnitt 3.2). Vielmehr kann im Einzelfall besprochen werden, welche Betreuungsregelung für eine bestimmte Familie am besten zu passen scheint. Beratungsfachkräfte können dabei einerseits Wissen über die Erfahrungen anderer Eltern und Kinder einbringen, die in der Forschung ihren Niederschlag gefunden haben. Andererseits unterstützen sie Eltern darin, miteinander ins Gespräch zu kommen, und kindliche Interessen vorrangig zu berücksichtigen.

### 5.1 **Betreuungsmodelle als Orientierungspunkte**

Als Betreuungsregelung wird eine im Einzelfall besprochene und praktizierte Verteilung von Betreuungszeiten und Verantwortung für tatsächliche Fürsorge bezeichnet. Vorliegend geht es um Regelungen zwischen Eltern für Kinder. Natürlich gibt es aber auch Betreuungsregelungen, die die Fürsorge für andere Personen (z.B. pflegebedürftige Menschen) betreffen und manche Eltern bringen hier Verpflichtungen mit. Zwischen der Übernahme von Betreuungszeiten bzw. Fürsorgeverantwortungen und dem Leisten tatsächlicher Fürsorge kann es einen Unterschied geben (z.B. kann die Partnerin oder der Partner eines Elternteils teilweise die tatsächliche Fürsorge übernehmen), was aus- und besprochen werden muss. Tatsächliche Verantwortung für Betreuung bzw. Fürsorge und rechtliche Elternverantwortung sind ebenfalls zu unterscheiden (vgl. Abschnitt 3.1). Je umfangreicher beide Elternteile in Betreuung und Fürsorge eingebunden sind, desto schwieriger ist es, wenn nicht auch beide Elternteile rechtlich Verantwortung tragen. Entsprechend gehen Formen der alleinigen elterlichen Sorge statistisch mit einem größeren Ungleichgewicht in Betreuungszeiten und Fürsorgeleistungen zwischen den Elternteilen einher (z.B. Proksch, 2002).

Wie Entscheidungsprozesse für eine Betreuungsregelung zwischen Eltern innerhalb und außerhalb von Beratung ablaufen, ist bislang kaum untersucht (Archer-Kuhn, 2019). Ein durch Forschung informierter systematischer Zugang zu wichtigen und daher anzusprechenden Themen ist für Beratungsfachkräfte daher derzeit schwer zu entwickeln. Beratungsstellen berichten, dass Eltern zu verschiedenen Zeitpunkten in ihrem Entscheidungsprozess Beratung suchen können. Teilweise liegt die Trennung beispielsweise erst kurz zurück, die Eltern haben angefangen über eine Betreuungsregelung zu diskutieren, sich aber nicht einigen zu können und suchen daher Hilfe. In anderen Fällen wurde eine Regelung einige Zeit praktiziert, zumindest ein Elternteil ist damit aber anhaltend unzufrieden oder es treten

Ereignisse ein (z.B. Umzug, Wünsche eines Kindes), die die Eltern motivieren, die Situation mit externer Unterstützung erneut zu diskutieren. Bei diesen und anderen Fallkonstellationen ist es in der Regel ein grundlegendes Ziel, in der Beratung einen Schritt zurückzutreten und bekannte, für verschiedene Betreuungsmodelle wichtige Punkte zu beleuchten (vgl. Abschnitt 5.2). Im Verlauf können zusätzliche persönliche Themen für Einzelberatungen sichtbar werden (z.B. Veränderungen im Selbstverständnis als Mutter oder Vater, Umgang mit persönlichen Verletzungen). Jenseits von Informationen, die für die Eltern wichtig sind, und der Strukturierung eines möglichst konstruktiven Dialogs zwischen den Elternteilen werden in vielen Beratungsprozessen lösungsorientierte Frage- und Gesprächstechniken benötigt (z.B. was brauchen Sie, um sich auf einen Versuch einlassen zu können?) (Bannick, 2006).

Für Beratungsfachkräfte ist es wichtig, dass sie sich selbst einen Überblick über verschiedene mögliche Betreuungsmodelle erarbeiten, die dann im Einzelfall an die Bedürfnisse und Wünsche von Eltern und Kindern angepasst werden können. In der Regel wird hauptsächlich zwischen einem symmetrischen bzw. asymmetrischen Modell geteilter Betreuung (Wechselmodell) und einem Residenzmodell unterschieden.

*Geteilte Betreuung (Wechselmodell, Doppelresidenzmodell)*

Ein **Modell geteilter Betreuung**, bei dem beide Elternteile Betreuungsanteile von 50 Prozent und in etwa gleiche Erziehungsverantwortung haben, wird als *paritätisches* oder *symmetrisches* Modell geteilter Betreuung bezeichnet. Beispiele für die Verteilung der Betreuungszeiten in diesem Modell sind (angelehnt an Sünderhauf (2020)):

**Tabelle 1: Beispiele für die Verteilung von Betreuungszeiten im paritätischen oder symmetrischen Modell geteilter Betreuung**

Verteilung der Betreuungszeiten	Zeitquote in %
Eine Woche bei Elternteil 1, eine Woche bei Elternteil 2 und die Hälfte der Ferien	50:50
Zwei Wochen bei Elternteil 1, zwei Wochen bei Elternteil 2 und die Hälfte der Ferien	50:50
Montag und Dienstag / Mittwoch und Donnerstag / Freitag bis Sonntag jeweils im Wechsel bei den Elternteilen 1 und 2 und die Hälfte der Ferien im Wechsel	50:50

Beim asymmetrischen Modell geteilter Betreuung sind die Betreuungsanteile nur annähernd gleich (z.B. 60/40). Beispiele für Verteilungen von Betreuungszeiten in asymmetrischen Modellen geteilter Betreuung zeigt Tabelle 2 (angelehnt an Sün-derhauf 2020):

**Tabelle 2: Beispiele für die Verteilung von Betreuungszeiten in asymmetri-  
schen Modellen geteilter Betreuung**

Verteilung der Betreuungszeiten	Zeitquote in %
Jedes 2. Wochenende 2,5 Tage plus 0,5-1 Tag pro Woche und die Hälfte der Ferien bei Elternteil 1, Rest bei Elternteil 2	31:69
1 Woche bei Elternteil 1, 3 Wochen bei Elternteil 2 und die Hälfte der Ferien	31:69
1 Woche bei Elternteil 1, 2 Wochen bei Elternteil 2 und die Hälfte der Ferien	37:63
3 Tage bei Elternteil 1, 4 Tage bei Elternteil 2 und die Hälfte der Ferien	44:56

Auch bei asymmetrischen Modellen geteilter Betreuung kommt es nicht nur auf die Verteilung von Betreuungszeiten, sondern auch auf die Aufteilung von Verantwortlichkeiten für Aufgaben an, die nur unregelmäßig auftreten (z.B. zahnärztliche Untersuchungen) oder die im Hintergrund eine Rolle spielen (z.B. Einkauf von Kinderkleidung). Daher wird empfohlen dies in der Beratung eigens zu besprechen. Hinsichtlich der Grenze zwischen asymmetrischen Modellen geteilter Betreuung und Residenzmodell wird in der deutschsprachigen Literatur meist bei einem Betreuungsanteil von mehr als 30 zu weniger als 70 Prozent (also ab 31:69 Prozent) von einem asymmetrischen Modell geteilter Betreuung gesprochen (Walper 2020).

#### *Residenzmodell*

Beim **Residenzmodell** lebt das Kind hauptsächlich bei einem Elternteil (mehr als 70% der Betreuungszeit), während der andere Elternteil Umgangskontakte mit dem Kind pflegt. Wie häufig, in welchem Umfang und wie regelmäßig Umgangskontakte stattfinden, kann sich zwischen Familien im Residenzmodell unterschei-

den. Häufig übernachteten Kinder jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag beim getrenntlebenden Elternteil, aber auch seltenere Kontakte oder häufigere Übernachtungen sind möglich.

Die Häufigkeit von Residenzmodell und symmetrischen bzw. asymmetrischen Modellen geteilter Betreuung befindet sich in der Gesellschaft im Fluss. Die besten verfügbaren Daten aus Bevölkerungsbefragungen schätzen derzeit die Häufigkeit eines symmetrischen und asymmetrischen Modells geteilter Betreuung im Bereich von 5-10 Prozent (BMFSFJ, 2021, S. 263), sodass 90-95 Prozent der Trennungskinder im Residenzmodell leben.

In einigen Fällen werden andere Betreuungsmodelle praktiziert, zu denen aber keine Informationen über die Häufigkeit vorliegen. Dies gilt etwa für das Nestmodell. Hier wechseln nicht die Kinder zwischen den Haushalten der Eltern, sondern bleiben in der Familienwohnung (dem „Nest“). Die Eltern wechseln sich dort mit der Betreuung ab und haben in der Zeit, in der sie die Kinder nicht betreuen, andere Unterkünfte (z.B. bei einem/einer neuen Lebenspartner:in, in einer eigenen Wohnung). Da für dieses Modell drei Wohnungen finanziert werden müssen, handelt es sich um ein kostenintensives Betreuungsmodell. Andere Betreuungsmodelle werden als Free Access Modell (Jugendliche entscheiden selbst, wann sie sich bei welchem Elternteil aufhalten) oder Familien-WG (getrenntlebende Elternteile leben gemeinsam in einer Wohnung und kümmern sich dort abwechselnd um die Kinder) bezeichnet. Etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Trennungskinder verliert in Deutschland den Kontakt zu einem Elternteil gänzlich. Obwohl diese Gruppe mindestens doppelt so groß ist, wie die Gruppe der Kinder in Modellen geteilter Betreuung, ist sie bislang kaum Gegenstand öffentlicher oder fachöffentlicher Diskussion. Allerdings kann hier schwer von einer Betreuungsregelung oder einem Betreuungsmodell gesprochen werden, da das Element der geplanten und besprochenen Verteilung von Betreuungszeiten hier meist fehlt.

## 5.2 Relevante Faktoren für elterliche Entscheidungen zwischen verschiedenen Betreuungsmodellen

Beratungsfachkräfte haben gute Gründe bei Eltern, die sich nach einer Trennung bezüglich der Betreuungsregelung uneinig sind, für den Versuch einer Klärung im Rahmen von Beratung zu werben. So ist der Gang in die Beratungsstelle aufgrund des weniger formalisierten Settings in der Regel weniger belastend als der alternative Gang zum Familiengericht, die Entscheidung bleibt in jedem Fall in den Händen der Eltern und die Kosten sind geringer. Zudem sind flexible Anpassungen leichter möglich.

Die bisherige Forschung hat einige Faktoren identifiziert, die es statistisch wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher machen, dass sich Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodell (z.B. geteilte Betreuung) entscheiden (Walper & Langmeyer, 2019). Dies bedeutet weder zwangsläufig, dass diese Punkte auch subjektiv für Eltern entscheidend sind, noch ist damit bereits geklärt, unter welchen Umständen

sich bestimmte Betreuungsmodelle dann tatsächlich positiv auf verschiedene Aspekte des Kindeswohls auswirken. Trotzdem sind diese Faktoren wichtig, da sich Eltern in einer Entscheidungssituation häufig dafür interessieren, wie andere Eltern entschieden haben und es bei vielen der Faktoren plausibel ist, dass sie für diejenigen Eltern, deren Entscheidungen in die bisherige Forschung eingeflossen sind, auch inhaltlich relevant waren. Für einzelne Faktoren liegen zudem Ergebnisse aus Längsschnitt- oder Interventionsstudien vor, die weitergehende Zusammenhänge zu kindeswohlrelevanten Indikatoren herstellen. Dies wird jeweils erwähnt. Die wichtigsten bislang identifizierten Faktoren lauten:

- **Das Alter von Kindern:** Modelle geteilter Betreuung werden am häufigsten bei Kindern im Alter zwischen 3 und 12 Jahren gewählt. Bei Jugendlichen scheint es aufgrund der wachsenden Bedeutung von Freundschaften eine geringere Bereitschaft zu geben, den Aufenthaltsort häufig zu ändern (z.B. Juby et al., 2005). Weniger klar ist, warum Modelle geteilter Betreuung auch bei Säuglingen und Kleinkindern selten gewählt werden. Mögliche Gründe sind hier Stillphasen und geschlechtsbezogene Kompetenzzuschreibungen. Aus nicht klaren Gründen suchen viele jüngere Kinder bevorzugt die Nähe der Mutter (Zimmermann et al., 2021) und es ist nicht klar, inwieweit häufig wechselnde Orte der Übernachtung die Bindungsentwicklung von Kindern belasten können (Solomon & George, 1999), obwohl der Stellenwert dieser Befunde umstritten ist (Forslund et al., 2021). Für die Beratung könnte dies bedeuten, dass bei Jugendlichen Freundschaftsinteressen besonders besprochen werden, wenn Modelle geteilter Betreuung zur Diskussion stehen. Bei jüngeren Kindern sollten Eltern über die unsichere Befundlage informiert sein.
- **Die Entfernung der Wohnorte der beiden Elternteile:** Je weiter die Elternteile voneinander entfernt wohnen, desto größer ist aufgrund von Fahrzeiten der Aufwand, ein Modell geteilter Betreuung zu praktizieren. Dies betrifft nicht nur die Fahrten zwischen den Wohnungen der Eltern, sondern auch zur Kita bzw. Schule. In einer deutschen Studie wurden Modelle geteilter Betreuung praktisch nicht mehr gewählt, wenn die Fahrzeit mehr als eine Stunde betrug und bereits bei einer Fahrzeit von mehr als 15 Minuten sank die Häufigkeit dieser Betreuungsregelung deutlich (Walper et al., 2021). In der Beratung sollten zeitliche und finanzielle Aufwände durch Fahrten jedenfalls angesprochen werden. Allerdings kann dieser Punkt natürlich auch bei Umgangskontakten im Rahmen des Residenzmodells eine Rolle spielen.
- **Sozioökonomische Ressourcen der Elternteile:** Elternteile mit einem höheren Bildungsgrad haben häufig ein höheres Einkommen und flexiblere sowie familienfreundlichere Arbeitszeiten, was es erleichtert Modelle geteilter Betreuung zu praktizieren. In der Beratung sollten Eltern jedenfalls gebeten werden, vor einer Entscheidung über ein Betreuungsmodell die finanziellen Aufwände realistisch zu schätzen und die Vereinbarkeit mit beruflichen Anforderungen bzw. die Auswirkungen einer angestrebten



Betreuungsregelung auf ihre beruflichen Pläne zu durchdenken. In manchen Fällen ist etwa denkbar, dass Mütter die mit einem Modell geteilter Betreuung freierwerdende Zeit für berufliches Fortkommen und ein höheres erzielt Einkommen einsetzen. Zudem sollten die Eltern ermutigt werden, sich über Auswirkungen der gewählten Betreuungsregelung auf Unterhaltszahlungen und Transferleistungen (z.B. Kindergeld) zu informieren. Von Beratungsfachkräften selbst kann dies häufig nicht geleistet werden. Beratungsmöglichkeiten bestehen aber in Notariaten und bei Fachanwält:innen für Familienrecht.

- **Die Aufteilung der Erziehungsarbeit vor der Trennung/Scheidung:** Je gleichberechtigter die Erziehungs- und Erwerbsarbeit bereits vor der Trennung/Scheidung aufgeteilt war, desto eher wählen Eltern auch nach einer Trennung ein Modell geteilter Betreuung (z.B. Poortman & van Galen, 2017). Gründe könnten sein, dass die gemeinsame Betreuung in diesen Fällen wahrscheinlicher einer gemeinsamen Überzeugung beider Elternteile entspricht, die geteilte Betreuung keinen zusätzlichen Umstellungsaufwand für Kinder beinhaltet bzw. das Verlustgefühl bei Kindern im Fall eines Wechsels ins Residenzmodell besonders groß ist und die Berufstätigkeit beider Elternteile bereits an die Situation geteilter Betreuung angepasst ist. Manchmal wollen Eltern nach einer Trennung ihr bisheriges Betreuungsmodell aus verschiedenen Gründen radikal verändern. Besprochen werden sollte dann zumindest, was Hinderungsgründe während der Partnerschaft waren und welche Faktoren die Motivation jetzt stabilisieren.
- **Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit der Eltern:** Eine positive Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit von Trennungseltern ist in jedem Betreuungsmodell von Vorteil für Kinder. Speziell bei Modellen geteilter Betreuung ist jedoch zu bedenken, dass Eltern, die eine solche Betreuungsregelung praktizieren, mit großer Mehrheit berichten, dass sie sich mindestens wöchentlich austauschen (z.B. 80% der Väter und 74% der Mütter bei Kaspiew et al., 2009). Besteht hierzu keine Bereitschaft oder führt ein solcher Austausch häufig zu Konflikten, so kann dies auch bei guten Absichten alle Beteiligten in einem Modell geteilter Betreuung erheblich belasten. Ein entsprechender Befund aus Deutschland zu negativen Zusammenhängen zwischen Konflikthäufigkeit in geteilter Betreuung und psychischem Wohl von Kindern wurde etwa von Augustijn (2021) vorgelegt. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland geht davon aus, dass zumindest symmetrische Formen geteilter Betreuung eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraussetzen (BGH Beschluss vom 01.02.2017, XII ZB 601/15). Damit soll nicht gesagt werden, dass bereits anfängliche Differenzen über die Betreuungsregelung eine Gegenanzeige für Modelle geteilter Betreuung darstellen, da ein solcher Konflikt durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Vorschlags in der Beratung, der dann

erprobt wird, ja gegebenenfalls gelöst werden kann. Wichtig für die Diskussion der Eltern scheint vielmehr die Ebene alltäglicher Kommunikation.

- **Kindeswille und Eltern-Kind-Beziehung:** Zwischen dem geäußerten Kindeswillen und der beobachtbaren Qualität von Eltern-Kind-Beziehungen gibt es einen Zusammenhang (Kindler et al., 2021). Dies ist deshalb wichtig, weil in Beratungsprozessen manchmal nur einvernehmliche elterliche Informationen über den Kindeswillen vorliegen. Zumindest bei uneinheitlichen Eindrücken der Eltern vom Kindeswillen oder Hinweisen auf eine belastete Beziehung eines Kindes zu einem Elternteil, sollten Beratungsfachkräfte sich aber durch ein Gespräch mit dem Kind einen eigenen Eindruck verschaffen. Der Kindeswille ist nicht zuletzt aufgrund der rechtlichen Vorgaben (§ 1626 Abs. 2 BGB) zum Einbezug von Kindern, in sie betreffende Entscheidungen, von offenkundiger Bedeutung. Längsschnittstudien zeigen, dass häufiger Kontakt in Kombination mit einer belasteten Eltern-Kind-Beziehung die Entwicklung von Kindern eher belastet als fördert (z.B. Sandler et al., 2013). Umgekehrt profitieren Kinder mit sehr positiver Beziehung auch zum Vater im Mittel von dessen stärkerer Beteiligung im Rahmen von Modellen geteilter Betreuung (z.B. Bjarnason & Arnarsson, 2011).

Betreuungsregelungen müssen nicht mit einer Perspektive bis zur Volljährigkeit der Kinder vereinbart werden. Auch wenn es in Deutschland derzeit keine langfristig angelegte Studie zur Stabilität von Betreuungsregelungen gibt, deuten zumindest internationale Befunde darauf hin, dass Modelle geteilter Betreuung vergleichsweise weniger stabil sind (Kindler, 2018). Dies gilt insbesondere bei Kindern mit klinisch relevanten Auffälligkeiten (z.B. Poortman & van Galen, 2017), möglicherweise weil Kinder dann in besonderer Weise auf einen stabilen erzieherischen Rahmen angewiesen sind.

## 6 Beteiligung von Kindern

Belastbare Zahlen zur Häufigkeit und den Formen von Beteiligung von Kindern im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsberatung fehlen. In den begleitenden Fokusgruppen zur Online-Erhebung äußerte ein Teil der Beratungsfachkräfte Vorbehalte gegen die Beteiligung von Kindern. Es wurde auf den Zeitaufwand und die Gefahr, Loyalitätskonflikte bei Kindern zu verstärken, hingewiesen. Zudem wurde der Nutzen als unsicher beurteilt und Fragen hinsichtlich geeigneter Formen der Beteiligung wurden sichtbar.

Es sprechen aber mehrere gewichtige Gründe für eine verstärkte Beteiligung von Kindern:

- In einer umfassenden Übersichtsarbeit qualitativer Studien zum Erleben von Kindern, zeigte sich, dass Kinder zwar fürchten in Konflikten zwischen die Eltern zu geraten. Gleichzeitig haben sie mit großer Mehrheit den Eindruck, bei Betreuungsregelungen nicht mitentscheiden zu dürfen und wünschen sich mehr Beteiligung (Birnbaum & Saini, 2013).
- Mehrere Studien zeigen, dass Vereinbarungen, die unter aktiver Beteiligung von Kindern erreicht werden, im Mittel stabiler sind und mit mehr Zufriedenheit bei Kindern einhergehen (z.B. McIntosh et al., 2008).

Bei hochkonflikthaften Eltern kann es zudem vorkommen, dass beide Elternteile das Erleben des Kindes sehr unterschiedlich oder beide verzerrt wahrnehmen. Weiter ist es generell für Eltern schwierig, nach innen gerichtete Auffälligkeiten von Kindern (Ängste, Niedergeschlagenheit) zu erkennen. Daher kann ein direkter Kontakt zum Kind Fachkräften helfen, Kinder zu erkennen, bei denen Eltern eine unterstützende Intervention vorgeschlagen werden sollte.

### 6.1 Gestaltung der Beteiligung

In der Kinder- und Jugendhilfe wie in der Familiengerichtsbarkeit werden direkte Gespräche mit Kinder über schwierige Erfahrungen und Situationen zunehmend als fachliche Aufgabe verstanden. Entsprechend hat die Literatur zu sich entwickelnden Gesprächsfähigkeiten von Kindern deutlich zugenommen (für eine Übersicht siehe Zimmermann et al., 2021). Wichtig ist etwa, dass Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter sich bereits regelmäßig zu ihrem Alltag äußern können, d.h. sie können alltägliche Abläufe beschreiben (z.B. wer sie zu Bett bringt) und damit verbundene angenehme sowie unangenehme Empfindungen unterscheiden. Herausgehobene Ereignisse können meist nachgefragt werden, werden aber auf allgemeine Fragen (z.B. war in der letzten Zeit bei Dir etwas los?) nicht zuverlässig erinnert. Die Fähigkeit zur Vorausschau und die Vorstellungskraft für unvertraute Situationen ist noch begrenzt, ebenso das Verständnis gemischter Gefühle, so dass Erfahrungen oft entweder als positiv oder negativ eingeordnet werden. Argumentiert wird oft mit partikularen, konkreten Ereignissen (z.B. ich mag die Mama, weil sie so gute Nudelsuppe kocht), auch wenn Übereinstimmungen zwischen Willensäußerungen

und generellen Bindungsmuster bestehen (z.B. Kindler et al., 2021). In der mittleren Kindheit entwickeln Kinder ihre Fähigkeiten weiter, d.h. etwa Erfahrungen können zuverlässiger, vollständiger und verständlicher beschrieben werden. Zugleich nehmen selbstbewertende Emotionen (z.B. Schuldgefühle angesichts der Trennung der Eltern) zu und Kinder versuchen, die vermuteten Auswirkungen ihrer Äußerungen auf ihre wichtigsten Bezugspersonen mitzudenken. Entscheidungsfragen (z.B. wen hast Du lieber?) werden daher für Kinder schwieriger. Die Fähigkeit zur Vorausschau und zu Argumentationen nimmt zu, bleibt aber noch deutlich unter dem Niveau von Jugendlichen und Erwachsenen.

Bislang finden sich kaum Vorschläge oder Studien zu Aufbau und Gestaltung von Gesprächen mit Kindern über ihr Erleben und ihre Wünsche im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsberatung. Entsprechend viel Raum besteht für die Erprobung eigener Ideen. Grundregeln für Gespräche über potenziell belastende Themen scheinen zu sein: (a) Information und Zeit für Kontaktaufbau helfen, da mehrere Studien gezeigt haben, dass besser über den Sinn eines Gesprächs informierte Kinder und Kinder, die in einer Aufwärmphase eine zugewandte Fachkraft erlebt haben, Gespräche positiver erleben (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler, 2021), (b) Kinder schätzen es, wenn sie eine Möglichkeit erhalten sich zu äußern, aber nicht dazu gedrängt werden. Je nach Thematik haben in bisherigen Studien ein Drittel bis die Hälfte der Kinder zu sensiblen Fragen lieber keine Position bezogen. Da Kinder die Gesprächssituation unter Umständen missverstehen und annehmen, sie müssten sich äußern, sollten sie proaktiv über die Möglichkeit informiert werden, sensible Fragen unbeantwortet zu lassen. (c) Für Kinder ist es wichtig, ihre Meinung sagen zu können, aber nicht die Entscheidung zugeschoben zu bekommen. Daher sollten Kinder vorab darauf hingewiesen werden, es gehe darum, dass die Eltern eine möglichst gute Entscheidung treffen könnten.

Bei veröffentlichten Konzepten für das Gespräch mit Kindern wird mehrfach mit einem Dreischritt gearbeitet. In Norwegen ist bei Trennungskonflikten etwa eine Mediation zwischen den Eltern verpflichtend. Auf freiwilliger Grundlage können Kinder hier einbezogen werden. Die Fachkraft gestaltet dabei das Gespräch mit dem Kind rund um drei Fragen: Wie geht es Dir? Was ist passiert? Was möchtest Du Deinen Eltern mitteilen? In Absprache mit dem Kind werden zentrale Punkte in das weitere Gespräch mit den zwischenzeitlich wartenden Eltern eingebracht (Grape et al. 2021). Eine ähnliche Form des Dreischritts enthält die 3-Häuser-Technik, die in lösungsorientierten Beratungsansätzen mit Kindern, etwa dem Signs-of-Safety Konzept (Turnell, 2012, S. 31), als partizipationsförderliches Element eingesetzt wird. Mit dem Kind werden hierbei drei Plakate gemalt oder beschriftet: Das Haus der guten Dinge, das Haus der Sorgen und das Haus der Wünsche. Soweit das Kind einverstanden ist, können Plakate in den nächsten Beratungstermin mit den Eltern eingebracht werden.

Auch im Rahmen strukturierter Interventionen bei Hochkonflikthaftigkeit wird eine regelhafte Beteiligung von Kindern teilweise umgesetzt, so etwa im Mediationsmodell des Familiennotrufs in München (Mayer & Normann, 2006). Ein oder mehrere Gespräche mit Kinder im Einzelsetting werden hier rund um die Frage geführt, was die Kinder von den Eltern brauchen, damit sie mit der Situation nach der Trennung gut zurechtkommen. Die Fachkraft geht, mit Wissen und Zustimmung der Eltern,

den Kindern gegenüber eine Schweigepflicht ein. Weitergegeben wird nur, was die Kinder ausdrücklich erlauben. Diese Botschaften haben aber einen wichtigen Stellenwert. Sie werden im Beisein des Kindes verschriftlicht und dann in die Beratung der Eltern eingebracht.

## 6.2 Hilfen für Kinder im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung

Unterstützungsangebote für Kinder nach einer Trennung der Eltern haben häufig einen Gruppenansatz um ein Peerlernen unter betroffenen Kindern zu ermöglichen. Eine Vielzahl an Konzepten wurde veröffentlicht, auch in Deutschland (z.B. Jaede, 1993). Ein generell entlastender Effekt ist gut belegt (für eine Forschungsübersicht siehe Poli et al., 2017). Nachdem einige Kinder aus Hochkonfliktfamilien posttraumatische Symptome zeigen (Lange et al., 2021), wurden hier auch Ansätze kognitiver Traumatherapie aufgegriffen (Anderson, 2021). Die Verbreitung von Trennungskindergruppen und die Verteilung eingesetzter Konzepte in Deutschland ist derzeit nicht bekannt.

Bei hochkonflikthaften Eltern, die in der Beratung wenig Fortschritt erreichen, wird teilweise eine unterstützende Einzelberatung der Kinder empfohlen. Die Beratung soll den häufig unter starkem Druck stehenden Kindern ermöglichen, ihre Situation in einem geschützten Rahmen auszudrücken und neue Bewältigungsformen zu erlernen. Einzelne Konzepte hierfür sind veröffentlicht (Johnston et al., 2009). Wirkungsevaluationen scheinen nicht zu existieren, auch ist die Verbreitung von Einzelberatungen mit Kindern im Rahmen von trennungs- und scheidungsberatung bislang nicht erforscht.

## 7 Vernetzung in der Trennungs- und Scheidungsberatung

Vernetzung in der Trennungs- und Scheidungsberatung ist an mindestens zwei Stellen wichtig: Einerseits kann sie für Beratungsstellen relevant werden, die thematisch nicht auf Trennungs- und Scheidungsberatung fokussiert sind, bei denen das Thema Trennung/Scheidung jedoch im Verlauf einiger Fälle relevant wird (z.B. in der Schwangerschafts-, Sozial- oder Schuldnerberatung). Andererseits kann Vernetzung für Beratungsstellen bedeutsam werden, die Trennungsberatung anbieten, insbesondere wenn Klient:innen mit Beratungshinweis oder Beratungsaufgabe kommen.

Wenn das Thema Trennung/Scheidung im Verlauf einiger Fälle in Beratungsstellen wichtig wird, die dazu eigentlich nicht beraten, sondern zu anderen Themen, kann es Gründe geben, warum in Einzelfällen nicht auf spezialisierte Beratungsstellen weiterverwiesen wird, sondern die Beratung trotzdem durch eine nicht in Trennungsberatung qualifizierte Beratungsfachkraft erfolgt, beispielsweise bei häuslicher und sexualisierter Gewalt und/oder bei Kinderschutzfällen. Hier wurde in den Diskussionsrunden mit den Fachkräften, die begleitenden zur Online-Erhebung erfolgten, berichtet, dass es äußerst schwierig und langwierig sei, eine Vertrauensbasis mit den Personen aufzubauen, sodass eine Fortführung der Beratung durch die Fachkraft selbst als beste Lösung angesehen wird. Umso wichtiger ist für diese Fachkräfte die Möglichkeit zu kollegialer Fallberatung / Intervention mit erfahrenen Fachkräften in der Trennungsberatung. Ob solche Vernetzungen in der Praxis existieren und genutzt werden, ist jedoch unerforscht. In den meisten anderen Fällen wird an thematisch anders ausgerichteten Beratungsstellen versucht, Klient:innen weiterzuvermitteln. Teilweise kann es dabei sein, dass sich Klient:innen auf Wartezeiten einstellen müssen. Ergebnissen aus der Online-Befragung „Beratung im Wandel“ zufolge können nahezu die Hälfte (46 Prozent) mit einer reibungslosen Weitervermittlung und einer Wartezeit von weniger als zwei Wochen rechnen. Ebenso nahezu die Hälfte (44 Prozent) muss sich auf Wartezeiten von zwei bis vier Wochen einstellen und rund 10 Prozent muss, nach Angaben der Fachkräfte, mehr als 4 Wochen warten. Lange Wartezeiten können den Gesamtberatungsprozess ins Stocken bringen, weshalb sich die Frage stellt, ob für begründete Ausnahmefälle Kooperationsabsprachen getroffen werden, die eine schnellere Weitervermittlung ermöglichen. Ob in der Praxis solche Absprachen vorliegen, ist derzeit nicht bekannt.

Wenn Fälle mit Beratungshinweis oder Beratungsaufgabe in die Trennungsberatung kommen, haben die begleitenden Fokusgruppen den Hinweis erbracht, dass es für die Beratung sehr hilfreich ist, wenn das Gericht ein klares Ziel der Beratung benennt, sodass in der Beratungsstelle nicht der gesamte, in der Regel sehr umfangreiche Trennungskonflikt erkundet werden muss. Dafür sind jedoch Gesprächsmöglichkeiten mit Gerichten notwendig. Beratungen bei Hochkonflikthaftigkeit brauchen zudem einen möglichst verbindlichen Rahmen, d.h. klare Vereinbarung zum Informationsrückfluss ans Gericht und dem Umgang mit Beratungs-

abbrüchen. Hierfür sind Rücksprachen erforderlich. Schließlich erwägen einige Beratungsstellen den Ausbau spezifischer Angebote für Hochkonflikthafte, brauchen aber Bedarfsabschätzungen von Gerichten. All diese Gründe verlangen nach einer engen Vernetzung von Familiengerichten und Beratungsstellen. Derzeit gibt es bundesweit aber keinen Überblick über den Stand der Zusammenarbeit und den Erfolg verschiedener Kooperationsmodelle. In der Online-Befragung wurden die Beratungsfachkräfte gebeten, das Zusammenwirken mit ausgewählten Kooperationspartnern einzuschätzen. Dabei gaben 61 Prozent der Beratungsfachkräfte an, in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern gelinge die Lösung von Konflikten in der Fallarbeit häufig oder fast immer. Bei allen anderen Kooperationspartnern sind die Werte niedriger. Bei Verfahrensbeiständen (44 Prozent), Umgangsbegleiter:innen (44 Prozent), Familienrichter:innen (41 Prozent), Psychotherapeut:innen (39 Prozent) und Mediator:innen (38 Prozent) gelingt, nach Angaben der Fachkräfte, ein konstruktiver Verlauf der Konfliktlösungen seltener. Besonders selten wird ein konstruktiver Konfliktverlauf in der Zusammenarbeit mit Rechtsanwält:innen, der Polizei, Fachärzt:innen und Gutachter:innen angegeben. Hier gelingt die Kooperation in lediglich 19 (Rechtsanwält:innen), 21 (Polizei), 24 (Fachärzt:innen) bzw. 25 Prozent (Gutachter:innen) häufig oder fast immer. Vernetzung spielt jedoch nicht nur im Zusammenwirken mit Fachkräften anderer Dienste und Institutionen, sondern auch zwischen verschiedenen Beratungsstellen eine Rolle. So wäre es beispielsweise möglich, im Rahmen von Praxisentwicklungsprojekten zu erfahren, wie andere Beratungsstellen arbeiten, ob sie spezifische Interventionsprogramme anbieten und welche Schwerpunkte sie in der Beratungsarbeit setzen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass mehr Vernetzung auf den oben genannten Ebenen zahlreiche Chancen bieten würde, die Trennungs- und Scheidungsberatung in Deutschland weiter zu qualifizieren und zu entwickeln.

## 8 Die Studie „Trennungsberatung im Wandel“

Trennungsberatung ist im Wandel, weil sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen, als auch die Vorstellungen und Ansprüche von Eltern sowie die Befundlagen rund um Trennung und Scheidung beständig weiterentwickeln. Für eine Momentaufnahme wurden Fachkräfte in Deutschland zu Ihrer Beratungspraxis, aber auch Problemen und Weiterentwicklungsbedarfen in der Trennungsberatung befragt. Ergebnisse aus einem parallelen Projekt zur Partnerschaftsberatung sind der Ergebnisbroschüre „Ehe und Partnerschaft in verschiedenen Beratungskontexten - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“ (Esteban, Castiglioni 2022) zu entnehmen. Die Ergebnisse des Projektes „Trennungsberatung im Wandel“ wurden für diese Broschüre genutzt um diejenigen Punkte zu identifizieren, die für die Beratungsfachkräfte von besonderer Bedeutung sind und die daher aufgegriffen werden. Nachfolgend finden sich einige Angaben zu Methodik, Stichprobe und Ergebnissen der Studie.

### 8.1 Befragte Beratungsfachkräfte

Insgesamt konnten mit der Online-Befragung 2.679 Beratungsfachkräfte erreicht werden. Die Ansprache erfolgte über den Verteiler der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB). Die Verteilung der Befragten über die Bundesländer entsprach der Bevölkerungsverteilung. Der überwiegende Teil der Befragten ordnete sich dem weiblichen Geschlecht zu (80 Prozent), etwa 20 Prozent dem männlichen und 1 Prozent einem diversen<sup>2</sup>. Die größte Altersgruppe (33 Prozent) bildeten die Befragten im Alter 51-60 Jahre, je 22 Prozent entfielen auf die Altersgruppen 41-50 und 31-40 Jahre. Ältere und jüngere Befragte machten 12 Prozent aus. Ihrer Profession nach beraten in erster Line (Heil-, Sonder- und Sozial-) Pädagog:innen (60 Prozent), Therapeut:innen (47 Prozent) und Psycholog:innen (38 Prozent) zu Themen von Partnerschaft und Trennung. Zu geringen Anteilen (0-5 Prozent) finden sich auch Jurist:innen, Mediziner:innen und Theolog:innen unter den befragten Beratungsfachkräften.

Gefragt nach der Art ihrer Beratungsstelle wurde eine große Bandbreite an Stellen genannt, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. 25 Prozent der Befragten gaben an, in einer Erziehungsberatungsstelle zu arbeiten. Von Familienberatungsstellen kamen 23,5 Prozent und 9,9 Prozent waren an spezialisierten Beratungsstellen zum Thema Trennung und Scheidung tätig. Aber auch andere Arten von

<sup>2</sup> Aufgrund von Rundungen können sich die Prozentwerte evtl. nicht immer auf 100 Prozent summieren.



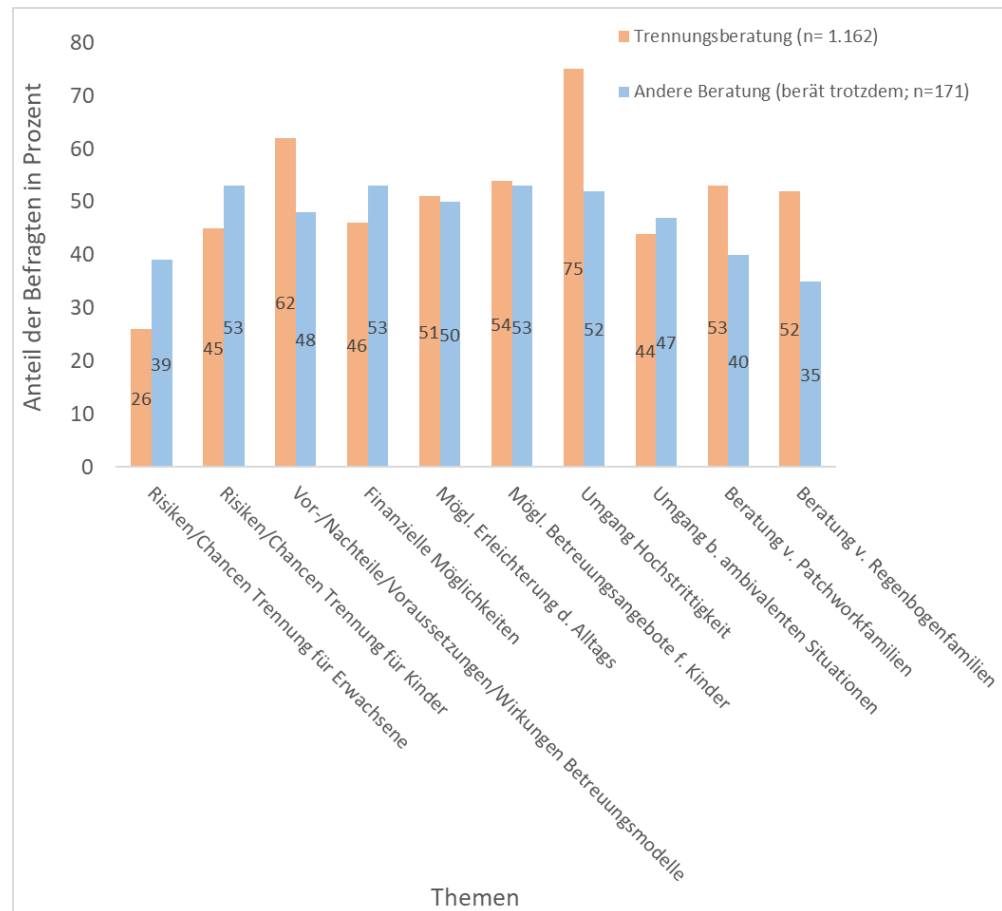
Beratungsstellen waren häufig, beispielsweise Schuldnerberatungsstellen (12,1 Prozent) oder Suchtberatungsstellen (9,2 Prozent). Diese Bandbreite spiegelt sich darin, dass nur 51 Prozent der Befragten erklärten, Trennungs- und Scheidungsberatung zähle zum Auftrag ihrer Beratungsstelle. Von den restlichen Befragten erklärten allerdings drei Viertel, dass die Themen Trennung bzw. Scheidung im Beratungsalltag manchmal, häufig oder (fast) immer eine Rolle spielen, auch wenn sie nicht der Anlass der Beratung sind. Die Fachkräfte sind dann gezwungen zu entscheiden, ob sie weiterverweisen oder im Hinblick auf ein bereits aufgebautes Vertrauensverhältnis trotzdem zu Trennungs- und Scheidungsthemen beraten.

Im Anschluss an die Auswertung der Online-Befragung wurden im Februar und März 2021 ergänzend vier **Fokusgruppendifkussionen** mit Expertinnen und Experten (Fachkräfte aus der Beratungspraxis, Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zu Partnerschaftsberatung und Paartherapie forschen) durchgeführt. Diese dienten der Bestätigung bzw. Vertiefung relevanter Ergebnisse der online befragten Beratungsfachkräfte sowie der Diskussion möglicher Empfehlungen mit Vertreterinnen und Vertretern von Fachverbänden und Wissenschaft.

## 8.2 Informationsbedarfe der Beratungsfachkräfte

Beratungsfachkräfte wurden nach ihren Informationsbedarfen rund um das Thema Trennung und Scheidung gefragt. Für verschiedene Themen zeigt Abbildung 1 den Anteil derjenigen Fachkräfte, die einen hohen bzw. sehr hohen Informationsbedarf bejahen. Unterschieden wurden zwei Gruppen: Fachkräfte, bei denen Trennung und Scheidung zum Beratungsauftrag zählt (orange Säulen), und Fachkräfte, die in begründeten Einzelfällen zu Trennung bzw. Scheidung beraten, obwohl dies nicht zu ihrem eigentlichen Beratungsauftrag zählt (blaue Säulen). Die Gruppe der Fachkräfte mit Auftrag im Bereich der Trennungsberatung äußert sehr deutlich Informationsbedarfe zu mehreren spezifischen Themen, insbesondere Hochkonflikthaf-tigkeit bzw. Hochstrittigkeit und die verschiedenen Betreuungsmodelle. Fachkräfte, die nur in Ausnahmefällen zu Trennung bzw. Scheidung beraten, haben breit gestreute Informationsbedarfe, auch zu grundlegenden Themen, wie den Risiken und Chancen einer Trennung für Kinder und Erwachsene.

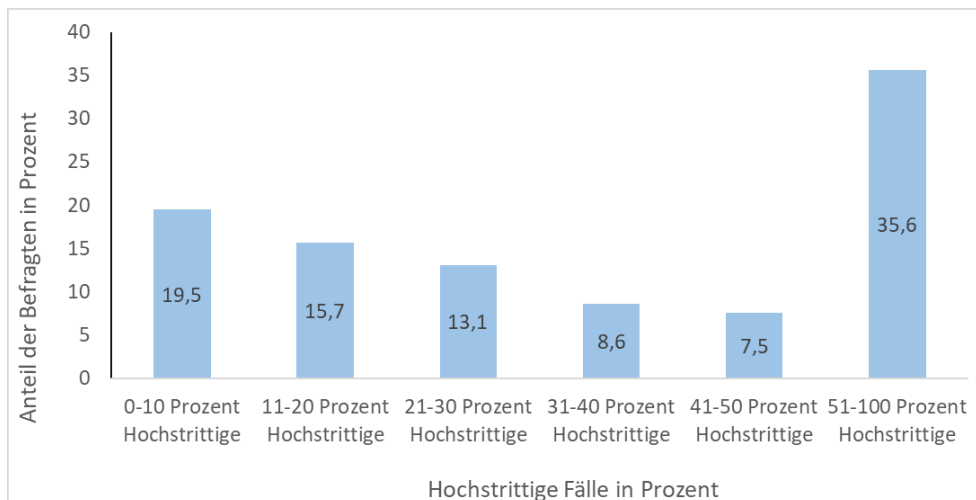
**Abbildung 1: Informationsbedarfe (hohe bzw. sehr hohe), die von Beratungsfachkräften geäußert werden, n=1.863. Quelle: Eigene Berechnungen**



### 8.3 Anteile hochkonflikthafter Beratungsfälle

Fachkräfte mit Beratungsauftrag im Bereich Trennung bzw. Scheidung wurden gebeten den Anteil hochkonflikthafter Eltern an allen Beratungsfällen rund um Themen von Trennung und Scheidung zu schätzen. Es wurde vorgegeben, bei Hochkonflikthaftigkeit gehe es um Eltern, die nach einer Trennung ihre Konflikte um Fragen von Sorge, Betreuung und Umgang wiederholt vor Gericht austragen oder über mehr als ein Jahr eine intensive Konfliktdynamik zu diesen Fragen aufweisen und von gängigen Beratungs- und Interventionskonzepten nicht profitieren können. Im Mittel wurde von den Fachkräften der Anteil hochkonflikthafter Fälle an ihren Beratungen auf 40 Prozent geschätzt. 36 Prozent der Befragten gaben sogar an, bei mehr als der Hälfte ihrer Trennungsberatungen gehe es um Hochkonflikthaftigkeit. Abbildung 2 zeigt die Antworten der Beratungsfachkräfte zum Anteil hochkonflikthafter Trennungsberatungen. Zusammen mit dem hohen Informationsbedarf der Beratungsfachkräfte zum Thema Hochkonflikthaftigkeit (vgl. Abschnitt 2.2) ergibt sich in diesem Bereich ein deutlicher Bedarf an fachlicher Weiterentwicklung und Schulung. Daher findet sich in Abschnitt 4 eine Zusammenstellung und Diskussion des Wissensstandes zu Hochkonflikthaftigkeit.

**Abb. 2: Anteil der Beratung von Hochkonfliktfamilien im Vergleich zu allen Beratungsfällen mit Trennungs-/Scheidungs-themen (n=1.162)**



## 8.4 Beratung zu Betreuungsmodellen nach Trennung/Scheidung

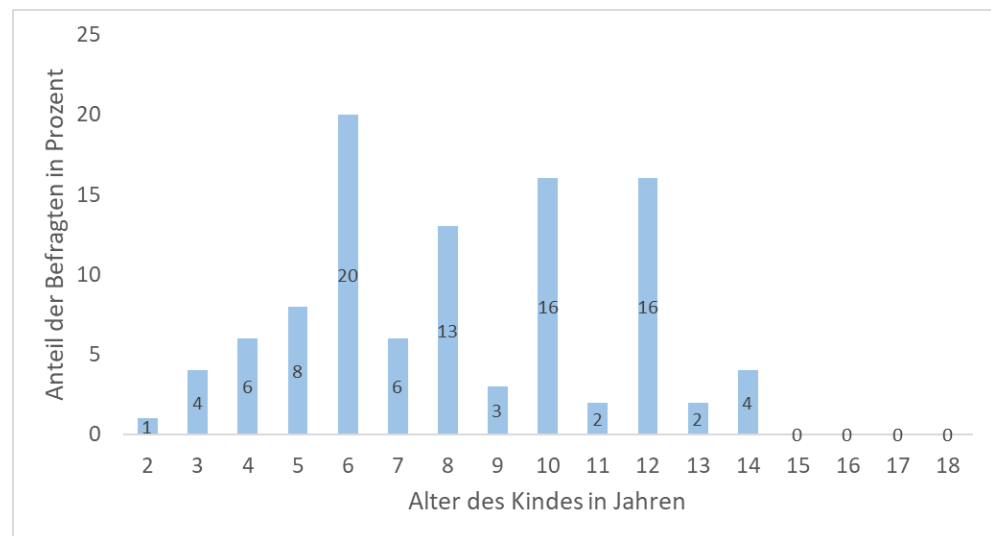
Bei einer Trennungs- und Scheidungsberatung zählen, nach Auskunft der Fachkräfte, die Auswirkungen der Situation auf Kinder, die Verbesserung der Kommunikation zwischen Eltern oder der Umgang mit dem Erziehungsstil des anderen Elternteils zu den häufigsten Themen. 80 Prozent der Fachkräfte, die Trennungsberatung anbieten, haben Eltern aber schon häufig oder sehr häufig zu Umgangs- oder Betreuungsregelungen beraten. Werden nur die Fälle herausgegriffen, in denen die Betreuungsregelung zu Beginn der Beratung noch grundlegend unklar war, so haben 58 Prozent der Befragten Trennungsfamilien schon dabei geholfen, eine konkrete, für sie passende Betreuungsregelung zu finden. Allerdings scheint dies auch mit Unsicherheiten behaftet, da ein hoher Informationsbedarf zu verschiedenen Betreuungsmodellen angemeldet wurde (vgl. Abschnitt 2.2). Daher wurde in Abschnitt 5 der Wissensstand zu Vor- und Nachteilen, Bedingungen und Wirkungen verschiedener Betreuungsmodelle zusammengetragen.

## 8.5 Einbezug von Kindern in den Beratungsprozess

Bei der Beratung zu einem Betreuungsmodell nennt die große Mehrheit der Trennungsberater:innen als vorrangig zu berücksichtigenden Aspekt neben der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern (88 Prozent), vorhandenen Eltern-Kind-Bindungen (84 Prozent) und der Aufrechterhaltung von Kontinuität (78 Prozent) die Wünsche vorhandener Kinder (78 Prozent). Noch zu wenig fachliche Verständigung scheint es aber zu der Frage zu geben, ab welchem Alter die Wünsche von Kindern berücksichtigt werden sollten. Etwa die Hälfte der Fachkräfte (49 Prozent) sah hier keine Altersgrenze. Altersgrenzen, die von der anderen Hälfte der Fachkräfte angegeben wurden, zeigten eine breite Streuung (vgl. Abbildung 3). In

begleitenden Diskussionsrunden zur Onlineerhebung wurde angemerkt, eine Altersgrenze sei schwer zu benennen, da es große Unterschiede zwischen gleichaltrigen Kindern im Entwicklungsstand und in den familiären Möglichkeiten, sich zu äußern, gebe. Dies wirft die Frage auf, wie Fachkräfte sich hier eine Meinung bilden und beim Einbezug von Kindern vorgehen können. Befundlagen hierzu wurden in Abschnitt 6 zusammengetragen.

**Abb. 3: Altersgrenze, ab der die Wünsche des/der Kindes/r einbezogen werden (falls die Beratungsfachkraft eine feste Altersgrenze hat, n=524)**



## 8.6 Vernetzungsbedarfe in der Trennungs- und Scheidungsberatung

Vernetzung spielt bei der Trennungs- und Scheidungsberatung in mindestens zweierlei Hinsicht eine Rolle: Zum einen als Vernetzung zwischen Beratungsstellen: Drei Viertel der teilnehmenden Fachkräfte, bei denen Trennungsberatung nicht zum Auftrag ihrer Beratungsstelle zählt, erklären, dass die Themen Trennung bzw. Scheidung im Beratungsalltag manchmal, häufig oder (fast) immer eine Rolle spielen (vgl. Abschnitt 2.1). Mehr als die Hälfte dieser Fachkräfte (54 Prozent) versuchen dann ihre Klient:innen weiter zu verweisen, sind also auf Vernetzung zwischen Beratungsstellen angewiesen. Zum anderen ist Vernetzung mit den Familiengerichten und den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter für den Zugang zu und Verlauf von Trennungsberatungen von großer Bedeutung. 43 Prozent der Fachkräfte in der Trennungsberatung geben an, dass Klient:innen häufig oder fast immer über die Familiengerichte an die Beratungsstelle kommen. Die entsprechende Zahl für die Jugendämter liegt bei 51 Prozent.

Je höher der geschätzte Anteil an hochkonflikthaften Fällen, desto größer ist zudem die Bedeutung dieser beiden Zugangswege zur Trennungs- und Scheidungsberatung. Absprachen mit den Familiengerichten und Jugendämtern sind daher für die Arbeit wichtig. Zudem wurde in den Fokusgruppen berichtet, die begleitend zur

Online-Erhebung durchgeführt wurden, dass im Verlauf der Beratung durch einen neuen Antrag bei Gericht oder eine Gefährdungsmitteilung beim Jugendamt jederzeit eine erneute Eskalation eintreten kann. Auch hier sind Absprachen von Bedeutung. Daher werden in Abschnitt 7 einige Befunde und Perspektiven zu Vernetzungsbedarfen in der Trennungs- und Scheidungsberatung vorgestellt.

## 9 Literatur

- Adamsons, Kari / Johnson, Sara (2013). An Updated and Expanded Meta-Analysis of Nonresident Fathering and Child Well-Being. *Journal of Family Psychology*, 27. Jg., S. 589-599.
- Alberstötter, Uli (2005): Kooperation als Haltung und Strategie bei hochstrittigen Eltern-Konflikten. *Kind-Prax*, 8. Jg., S. 83-93.
- Alberstötter, Uli (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. Weinheim und Basel: Juventa, S. 29–52.
- Amato Paul / Keith Bruce (1991): Parental Divorce and the Well-Being Of Children. *Psychological Bulletin*, 110. Jg., S. 26-46
- Amato, Paul (2010): Research on divorce: Continuing trends and new developments. *Journal of Marriage and Family*, 72. Jg., S. 650-666.
- Anderson, Keli (2021): TF-CBT Group Intervention for Children in High Conflict Custody Disputes. *The Family Journal*, 29. Jg., S. 354-358.
- Archer-Kuhn, Beth (2019): Understanding the Parent Experience in Child Custody Decision-Making: How Social Workers Can Help. *Families in Society*, 100. Jg., S. 200-212.
- Augustijn, Lara (2021). The relation between joint physical custody, interparental conflict, and children's mental health. *Journal of Family Research*, 33. Jg., S. 613-636.
- Bannick, Fredrik (2006): *1001 Solution-Focused Questions: Handbook for Solution-Focused Interviewing*. New York: Norton.
- Baude, Amandine / Pearson, Jessica / Drapeau, Sylvie (2016): Child adjustment in joint physical custody versus sole custody: A meta-analytic review. *Journal of Divorce and Remarriage*, 57. Jg., S. 338-360.
- Baum, Nehami / Shnit, Dan (2005): Self-Differentiation and Narcissism in Divorced Parents' Co-Parental Relationships and Functioning. *Journal of Divorce & Remarriage*, 42. Jg., S. 33-60.
- Bauserman, Robert (2002): Child adjustment in joint-custody versus sole-custody arrangements: A meta-analytic review. *Journal of Family Psychology*, 16. Jg., S. 91-102.
- Benjet, Corina / Azar, Sandra / Kuersten-Hogan, Regina (2003): Evaluating the parental fitness of psychiatrically diagnosed individuals: Advocating a functional-contextual analysis of parenting. *Journal of Family Psychology*, 17. Jg., S. 238-251.
- Birnbaum, Rachel / Bala, Nicholas (2010): Toward the differentiation of high-conflict families: An analysis of social science research and Canadian case law. *Family Court Review*, 48. Jg., S. 403-416.
- Birnbaum, Rachel / Saini, Michael (2013): A scoping review of qualitative studies about children experiencing parental separation. *Childhood*, 20. Jg., S. 260-282.
- Bjarnason, T., & Arnarsson, A. M. (2011). Joint physical custody and communication with parents: A cross-national study of children in 36 Western countries. *Journal of Comparative Family Studies*, 42. Jg., S. 871–890.
- Black, Tara / Saini, Michael / Fallon, Barbara / Deljavan, Sevil / Theoduloz, Ricardo (2021): The intersection of child welfare, intimate partner violence and child custody disputes: Secondary data analysis of the Ontario incidence study of reported child abuse and neglect. *Journal of Public Child Welfare*, 15. Jg., S. 473-486.
- Bröning, Sonja (2009): *Kinder im Blick. Theoretische und empirische Grundlagen ei-nes Gruppenangebotes für Familien in konfliktbelasteten Trennungssituationen*. Müns-ter: Waxmann.
- Bröning, Sonja / Krey, Mari / Normann, Katrin / Walper, Sabine (2012): *Kinder im Blick. Ein Gruppenangebot für Familien in Trennung*. In: Menne, Klaus / Scheuerer-Englisch, Herrmann (Hrsg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung: Band 9*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 222-242.
- Buchholz-Graf, Wolfgang / Vergho, Claudius (Hrsg.) (2000): *Beratung für Scheidungs-familien. Das neue Kind-schaftsrecht und professionelles Handeln der Verfahrensbeteiligten*. München: Juventa.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BkE) (2013): *Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. BkE-Stellungnahme 1/2013*. Fürth.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021). *Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt*. BT-Drs. 19/27200.
- Coester, Michael (2020): *Kommentar zu § 1671 BGB*. In Staudinger, J. (Hrsg.), *BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Band 4 Familienrecht*. Online unter: [www.juris.de](http://www.juris.de). Zuletzt abgerufen am 14.03.2022.
- Cummings, Mark / Goeke-Morey, Marcie / Papp, Lauren (2003): Children's responses to everyday marital conflict tactics in the home. *Child Development*, 74. Jg., S. 1918-1929.
- Davies, Patrick / Harold, Gordon / Goeke-Morey, Marcie / Cummings, Mark / Shelton, Katherine / Rasi, Jennifer / Jenkins, Jennifer (2002): Child emotional security and interparental conflict. *Monographs of the society for Research in Child Development*, 67. Jg., S. 1-127.

- Dietrich, Peter (2010): Datenerhebung und Auswertung der schriftlichen und mündlichen Befragung von 30 Fachkräften. In: Fichtner, Jörg / Dietrich, Peter / Halatcheva, Maya / Hermann, Ute / Sandner, Eva (Hrsg.): Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft. Wissenschaftlicher Abschlussbericht. München: DJI, S. 172-232.
- Dürbeck, Werner (2019): Kommentar zu § 1684 BGB. In: Staudinger, Julius (Hrsg.): BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Band 4 Familienrecht. Online unter: [www.juris.de](http://www.juris.de). Zuletzt abgerufen am 12.03.2022.
- Eppinger, Sabeth / Kindler, Heinz / Castiglioni, Laura (in Vorb.). Befunde zur Situation der Trennungs- und Scheidungsberatung an Beratungsstellen in Deutschland.
- Esteban, Eva / Castiglioni, Laura (2022): Ergebnisbroschüre „Ehe und Partnerschaft in verschiedenen Beratungskontexten - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“. München.
- Evcil, Sevda / Paulus, Mareike / Neuhoff, Corinna / Kindler, Heinz / Scheiwe, Kirsten / Walper, Sabine (2021): „Beratung im Elternkonflikt“. Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung. Abschlussbericht. Hildesheim.
- Fichtner, Jörg (2010). Die Auswertung der quantitativen Befragung von 158 Eltern in Beratung. In: Fichtner, Jörg / Dietrich, Peter / Halatcheva, Maya / Hermann, Ute / Sandner, Eva (Hrsg.): Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft. Wissenschaftlicher Abschlussbericht. München: DJI, S. 32-83.
- Fichtner, Jörg (2019): Hochkonflikthaftigkeit im familiengerichtlichen Verfahren. In: Volbert, Renate / Huber, Anne / Jacob, Andre / Kannegießer, Anja (Hrsg.): Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Göttingen: Hogrefe, S. 51-72.
- Folkman, Susan / Moskowitz, Judith (2004): Coping: Pitfalls and promise. *Annual Review of Psychology*, 55. Jg., S. 745-774.
- Forslund, Tommie/Granqvist, Pehr/IJzendoorn, Marinus van/Sagi-Schwartz, Avi et al. (2021, im Druck): Attachment goes to court: child protection and custody issues. *Attachment and Human Development*.
- Francia, Leane / Millear, Prudence / Sharman, Rachael (2019): Mothers' and fathers' experiences of high conflict past two years post separation: A systematic review of the qualitative literature. *Journal of Child Custody*, 16. Jg., S. 170-196.
- Ganser, Maxi / Kleiner, Marei / Gaese, Maren / von der Lippe, Holger (2022, im Druck): Indizierte Prävention hochstrittiger Trennungseltern: Eine qualitative Implementationsstudie zu „Kinder aus der Klemme“. Prävention und Gesundheitsförderung.
- Gerlach, Irene (2017): Elternrechte und Elternpflichten. In: Gerlach, Irene (Hrsg.): Elternschaft. Zwischen Autonomie und Unterstützung. Wiesbaden: SpringerVS, S. 127-146.
- Gloger-Tippelt, Gabriele / König, Lillith (2016): Bindung in der mittleren Kindheit: Das Geschichtenergänzungsverfahren zur Bindung 5- bis 8-jähriger Kinder. Weinheim und Basel: Beltz.
- Gödde, Mechthild / Walper, Sabine (2001): Elterliche Konflikte aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen: Die deutsche Kurzfassung der Children's Perception of Inter-parental Conflict Scale (CPIC). *Diagnostica*, 47. Jg., S. 18-26.
- Grape, Lovise / Thørnblad, Renee / Handegård, Bjørn (2021): Children sharing preferences on contact and residence arrangements in child-inclusive family mediation in Norway. *The International Journal of Children's Rights*, 29. Jg., S. 31-53.
- Greenberg, Lynn / Fidler, Barbara / Saini, Michael (2019): Evidence-Informed Interventions for Court-Involved Families: Promoting Healthy Coping and Development. Oxford: Oxford University Press.
- Grych, John / Fincham, Frank (1990): Marital conflict and children's adjustment: a cognitive-contextual framework. *Psychological Bulletin*, 108. Jg., S. 267-290.
- Hetherington, Mavis / Stanley-Hagan, Margaret (2002): Parenting in divorced and re-married families. In: Bornstein, Marc (Ed.), *Handbook of parenting*. Vol. 3: Being and becoming a parent. Mahwah: Erlbaum, S. 287-315.
- Hilton, Zoe / Eke, Angela W. (2017): Assessing Risk of Domestic Violence. In: Campbell, Jacquelyn / Messing, Jill (Hrsg.): *Assessing Dangerousness*, New York: Springer, S. 139-178.
- Houston, Claire / Bala, Nicholas / Saini, Michael (2017): Crossover cases of high-conflict families involving child protection services: Ontario research findings and suggestions for good practices. *Family Court Review*, 55. Jg., S. 362-374.
- Jacob, Karin (2019): Zum Wohle der Kinder: Gerichtlich angeordnete Beratung von Hochkonflikt-Eltern in der Erziehungs- und Familienberatung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68. Jg., S. 305-315.
- Jaede, Wolfgang (1993): Trennungs- und Scheidungsberatung in Erziehungsberatungsstellen unter besonderer Berücksichtigung kindlicher Entwicklungskriterien. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 42. Jg., S. 42-49.
- Johnston, Janet (1994): High-conflict divorce. *The Future of Children*, 4. Jg., S. 165-182.
- Johnston, Janet / Roseby, Vivienne / Kuehnle, Katherine (2009): In the name of the child: A developmental approach to understanding and helping children of conflicted and violent divorce. New York: Springer.
- Juby, Heather / Marcil-Gratton, Nicole / Le Bourdais, Celine (2005): When parents separate: Further findings from the National Longitudinal Survey of Children and Youth. Ottawa: Child Department of Justice.

- Kaspiew, Rae / Gray, Matthew / Weston, Ruth / Moloney, Lawrie / Hand, Kelly / Qu, Lixia / The Family Law Evaluation Team (2009): Executive summary: Evaluation of the 2006 family law reforms. Melbourne: Australian Institute of Family Studies.
- Kindler, Heinz (2011): Äpfel, Birnen oder Obst? Partnerschaft, Hochstrittigkeit und die Frage nach sinnvollen Interventionen. In: Walper, Sabine/Fichtner, Jörg/Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim: Juventa, S. 111-130.
- Kindler, Heinz (2018). Starke und schwache Thesen zu Wechselmodell und Kindeswohl. Eine Bewertung aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hrsg.): Das Wechselmodell - Reformbedarf im Kindschaftsrecht? 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht. Reihe: Göttinger Juristische Schriften. Band 22. Göttingen, S. 33-55
- Kindler, Heinz (2019): Einschätzung von Bindungsbeziehungen unter Bedingungen elterlicher Hochstrittigkeit in Deutschland. In: Brisch, Karl Heinz (Hrsg.), Bindung – Scheidung – Neubeginn. Möglichkeiten der Begleitung, Beratung, Psychotherapie und Prävention. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 63-80.
- Kindler, Heinz (2021): Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung. In: Gute Kinder-schutzverfahren – E-Learningprojekt zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für eine kindgerechte Justiz. Online unter: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de>. Zuletzt abgerufen am 12.03.2022.
- Kindler, Heinz / Eppinger, Sabeth (2020): ‚Scheitern‘ von Familie? Oder: vom Doing zum Undoing Family. In: Jurczyk, Karin (Hrsg.): Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen. München: DJI, S. 141-168.
- Kindler, Heinz / Schwabe-Höllein, Marianne / August-Frenzel, Petra (2021): Einschätzungen zu Bindungsbeziehungen und geäußerter Kindeswille in einer Stichprobe von Sachverständigengutachten zu Sorgerechtsstreitigkeiten (§ 1671 BGB). Praxis der Rechtspsychologie, 31. Jg., S. 87-104
- Kjærvik, Sophie / Bushman, Brad (2021): The link between narcissism and aggression: A meta-analytic review. Psychological Bulletin, 147. Jg., S. 477-503.
- Koppejan-Luitze, Heleen / van der Wal, Reine / Kluwer, Esther / Visser, Magreet / Finkenauer, Catrin (2020, im Druck). Are intense negative emotions a risk for complex divorces? An examination of the role of emotions in divorced parents and co-parenting concerns. Journal of Social and Personal Relationships.
- Krabbe, Heiner (2004): Trennungs- und Scheidungsberatung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 1041-1050.
- Krey, Mari (2010). Der Elternkurs „Kinder im Blick“ als Bewältigungshilfe für Familien in Trennung – eine Evaluationsstudie. Berlin: Verlag Dr. Köster.
- Krishnakumar, Ambika / Buehler, Cheryl (2000): Interparental conflict and parenting behaviors: A meta-analytic review. Family Relations, 49. Jg., S. 25-44.
- Lamb, Michael (2012): Mothers, fathers, families, and circumstances: Factors affecting children's adjustment. Applied Developmental Science, 16. Jg., S. 98-111
- Lange, Aurelie / Visser, Margreet / Scholte, Ron / Finkenauer, Catrin (2021, im Druck): Parental conflicts and posttraumatic stress of children in high-conflict divorce families. Journal of Child and Adolescent Trauma.
- Lohmeier, Alexander (2013): Wie man mit Hochstrittigen lacht. Humor in der Beratung bei eskalierten Elternkonflikten. In: Weber, Matthias / Alberstötter, Uli / Schilling, Herbert (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Juventa, S. 92-107
- Maccoby, Eleanor / Mnookin, Robert (1992): Dividing the child. Social and legal dilemmas of custody. Harvard: Harvard University Press.
- Macsenaere, Michael / Arnold, Jens / Hiller, Stephan (2018): Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB. Freiburg: Lambertus.
- Mahrer, Nicole / Sandler, Irwin / Wolchik, Sharlene / Winslow, Emily / Moran, John / Weinstock, David (2016): How do parenting time and interparental conflict affect the relations of quality of parenting and child well-being following divorce. In: Drozd, Leslie / Saini, Michael / Olesen, Nancy (Hrsg.): Parenting plan evaluations: Applied research for the family court, Oxford: Oxford University Press, S. 63-73.
- Mayer, Stefan / Normann, Katrin (2006): Das Praxismodell des Familien-Notrufs München zum Einbezug der Kinder in die Mediation. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 55. Jg., S. 600-614.
- McDermott, John (1970): Divorce and its Psychiatric Sequelae in Children. Archives of General Psychiatry, 23. Jg., S. 421-427.
- McIntosh, Jennifer / Wells, Yvonne / Smyth, Bruce / Long, Caroline (2008): Child-focused and child-inclusive divorce mediation: comparative outcomes from a prospective study of postseparation adjustment. Family Court Review, 46. Jg., S. 105-124.
- Messing, Jill (2019): Risk-informed intervention: Using intimate partner violence risk assessment within an evidence-based practice framework. Social Work, 64 Jg., S. 103-112.
- O'Hara, Karey / Sandler, Irwin / Wolchik, Sharlene / Tein, Jenn-Yun (2019): Coping in context: The effects of long-term relations between interparental conflict and coping on the development of child psychopathology following parental divorce. Development and psychopathology, 31. Jg., S. 1695-1713.



- Ordway, Ann / Moore, Ruth / Casasnovas, Arielle / Asplund, Nancy (2020): Understanding vicarious trauma, burnout, and compassion fatigue in high-conflict divorce. *The Family Journal*, 28. Jg., S. 187-193.
- Polak, Shely / Saini, Michael (2019): The Complexity of Families Involved in High-Conflict Disputes: A Postseparation Ecological Transactional Framework. *Journal of Divorce & Remarriage*, 60. Jg., S. 117-140.
- Poli, Chiara / Molgora, Sara / Marzotto, Constanza / Facchin, Federica / Cyr, Francine (2017): Group interventions for children having separated parents: A systematic narrative review. *Journal of Divorce & Remarriage*, 58. Jg., S. 559-583.
- Poortman, Anne-Rigt / van Gaalen, Ruben (2017): Shared residence after separation: A review and new findings from the Netherlands. *Family Court Review*, 55. Jg., S. 531-544.
- Prosch, Roland (2002): *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag.
- Qu, Lixia / Weston, Ruth / Moloney, Lawrie / Kaspiew, Rae / Dunstan, Jessie (2014): *Post-separation Parenting, Property and Relationship Dynamics After Five Years*. Melbourne: Australian Institute of Family Studies.
- Retz, Eliane (2015): *Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten. Evaluation des Elternkurses Kinder im Blick*. Wiesbaden: SpringerVS.
- Sandler, Irwin / Ingram, Alexandra / Wolchik, Sharlene / Tein, Jenn-Yun / Winslow, Emily (2015): Long-Term Effects of Parenting-Focused Preventive Interventions to Promote Resilience of Children and Adolescents. *Child Development Perspectives*, 9. Jg., S. 164-171.
- Sandler, Irwin / Wheeler, Lorey / Braver, Sanford (2013): Relations of parenting quality, interparental conflict, and overnights with mental health problems of children in divorcing families with high legal conflict. *Journal of Family Psychology*, 27. Jg., S. 915-924.
- Serafin, Marc (2019): Die Aufgaben Sozialer Arbeit bei elterlichen Trennungen. *Sozialmagazin*, H. 6, S. 6-13
- Simpson, Jeffrey / Rholes, Stephen (2017): Adult attachment, stress, and romantic relationships. *Current Opinion in Psychology*, 13. Jg., S. 19-24.
- Smyth, Bruce / Moloney, Lawrence (2017): Entrenched postseparation parenting disputes: The role of interparental hatred. *Family Court Review*, 55. Jg., S. 404-416.
- Solomon, Judith / George, Carol (1999): The development of attachment in separated and divorced families: Effects of overnight visitation, parent and couple variables. *Attachment and Human Development*, 1. Jg., S. 2-33.
- Statistisches Bundesamt (Destatis), Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) & Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) (2021). *Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Steinbach, Anja / Augustijn, Lara (2021): Children's Well-Being in Sole and Joint Physical Custody Families. *Journal of Family Psychology*, 36. Jg., S. 301-311.
- Sünderhauf, Hildegund (2020): *Praxisratgeber Wechselmodell. Wie Getrennterziehen im Alltag funktioniert*. Wiesbaden.
- Tammen, Britta / Trenczek, Thomas (2019): Kommentierung zum § 17 SGB VIII. In: Münder, Thomas / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (8. Aufl.)*. Baden-Baden: Nomos, S. 246-272.
- Tennen, Howard / Affleck, Glen / Armeli, Stephen / Carney, Anne (2000): A daily process approach to coping: Linking theory, research and practice. *American Psychologist*, 55. Jg., S. 626-636.
- Treloar, Rachel (2018): High-conflict divorce involving children: Parents' meaning-making and agency. *Journal of Social Welfare and Family Law*, 40. Jg., S. 340-361.
- Turnell, Andrew (2012). *The Signs of Safety Workbook*. Perth: Resolutions Consultancy.
- Van Dijk, Rianne / Van Der Valk, Inge / Deković, Maja / Branje, Susan (2020): A meta-analysis on interparental conflict, parenting, and child adjustment in divorced families: Examining mediation using meta-analytic structural equation models. *Clinical Psychology Review*, 79. Jg., S. 101861.
- Visser, Margreet / Finkenauer, Catrin / Schoemaker, Kim / Kluwer, Esther / Rijken, Rachel / Lawick, Justine / Bom, Hans / de Schipper, Clasien / Lamers-Winkelmann, Francien (2017): I'll never forgive you: High conflict divorce, social network, and co-parenting conflicts. *Journal of child and family studies*, 26. Jg., S. 3055-3066.
- Visser, Magreet / Van Lawick, Justine (2021): *Group Therapy for High-Conflict Divorce: The "No Kids in the Middle" Intervention Programme*. Routledge.
- Walper, Sabine (2020): *Trennungsfamilien in Deutschland. Ein Fokus auf das Engagement von Vätern und Perspektiven von Kindern*. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE), 40. Jg., S. 4-19.
- Walper, Sabine / Entleitner-Phleps, Christine / Langmeyer, Alexandra (2021): *Shared Physical Custody After Parental Separation: Evidence from Germany*. In: Bernardi, Laura / Mortelmans, Dimitri (Eds.), *Shared Physical Custody*. Cham: Springer, S. 285-308.
- Walper, Sabine / Fichtner, Jörg / Normann, Katrin (2013): *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis*. In: Walper, Sabine / Fichtner, Jörg / Normann, Katrin (Hrsg.): *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim: Juventa, S. 7-16.

- Walper, Sabine / Krey, Mari (2011). Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonflikthaftigkeit. Das Beispiel „Kinder im Blick“. In: Walper, Sabine / Fichtner, Jörg / Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim: Juventa, S. 189-212.
- Walper, Sabine / Langmeyer, Alexandra (2019): Belastungs- und Unterstützungsfaktoren für die Entwicklung von Kindern in Trennungsfamilien. In: Volbert, Renate / Huber, Anne / Jacob, André / Kannegießer, Anja (Hrsg.): Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Familienpsychologische Gutachten fundiert vorbereiten. Göttingen, S. 13–50.
- Weber, Matthias / Schilling, Herbert (2006). Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hochstrittigen Trennungen. Weinheim: Juventa.
- Winkelmann, Alfred (2013): Ressourcenorientierte Arbeit mit hochstrittigen Trennungseltern. Möglichkeiten und Grenzen. In: Weber, Matthias / Alberstötter, Uli / Schilling, Herbert (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des Fa-mFG. Weinheim und Basel: Juventa, S. 77–91.
- Zimmermann, Janin / Bovenschen, Ina / Kindler, Heinz (2021): Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive. Das Jugendamt, 94. Jg., S. 367-371.
- Zimmermann, Peter / Mühling, Laura / Lichtenstein, Lucie / Iwanski, Alexandra (2022): Still Mother after All These Years: Infants Still Prefer Mothers over Fathers (If They Have the Choice). Social Sciences, 11. Jg., S. e51.
- Zumbach, Jelena (2016): Mental disorders in children and parents in family law proceedings: Cases on child protection matters versus child custody and visitation issues. Journal of Child and Family Studies, 25. Jg., S. 3097-3108.